

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(21. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 11/4909 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/5242 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

A. Problem

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15. März 1974 hat durch die grundlegende Neuordnung und Erweiterung des Immissionsschutzrechts maßgeblich dazu beigetragen, in der hochindustrialisierten und -technisierten Bundesrepublik Deutschland die Lebensbedingungen zu erhalten und zu sichern.

Dem Gesetz liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde. Eine an dieser Maxime orientierte Novellierung muß eine Aktualisierung bestimmter Regelungsbereiche und eine Verstärkung und Verfeinerung des immissionsschutzrechtlichen Instrumentariums vornehmen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 11/4909 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/5242 – wird für erledigt erklärt.

Die Schwerpunkte des Gesetzentwurfes liegen neben Klarstellungen des Gesetzeswortlauts in der Ergänzung des Überwachungssystems; die Regelungen zur Kompensation werden neu gestaltet. Die Verordnungsermächtigungen des BImSchG werden erheblich ausgeweitet. Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus eine Erweiterung der Schutzgüter des BImSchG vor. Er enthält ferner Regelungen der Abwärmenutzung. Mit der Zulassung vorzeitigen Beginns trägt er Bedürfnissen der Praxis Rechnung. Der gebietsbezogene Immissionsschutz erfährt in wesentlichen Teilen eine Überarbeitung und Ergänzung. Schließlich sollen auch das Abfallgesetz sowie das UVP-Gesetz geändert werden.

In einem Entschließungsantrag wird der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebeten, nach Ablauf von drei Jahren dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über den Erfahrungsstand mit den telemetrischen Emissionsüberwachungssystemen zu berichten.

Der Minister wird ferner im Hinblick auf die von Sportstätten ausgehenden Geräuschemissionen um die baldige Erarbeitung einer Rechtsverordnung über Anforderungen an Sportstätten gebeten. Schließlich wird der Minister gebeten, in der Umweltministerkonferenz die Länder auf die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG hinzuweisen, die auch die Eignungsfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz erfaßt.

Die Bundesregierung wird um Prüfung im Rahmen einer Novellierung des Abfallgesetzes gebeten, ob für bisher § 4 BImSchG unterstehenden Abfallentsorgungsanlagen statt des Planfeststellungsverfahrens ein Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes durchgeführt werden sollte.

Schließlich wird die Bundesregierung um Prüfung der Frage gebeten, ob die Megachip-Produktion in die 4. BImSchV aufgenommen werden soll.

Mehrheitsentscheidung**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I.

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/4909
– in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen
Fassung anzunehmen;

II.

den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache
11/5242 – für erledigt zu erklären;

III.

folgende EntschlieÙung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüÙt, daß zunehmend von der nach den §§ 26 bis 31 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bei genehmigungsbedürftigen Anlagen den Anschluß an ein telemetrisches Emissionsüberwachungssystem anzuordnen und die MeÙdaten an die Immissionsschutzbehörde zu übertragen. Diesen Behörden wird hierdurch eine moderne Kontrollmethode an die Hand gegeben, die zu einer wirksamen Emissionsüberwachung entscheidend beiträgt.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird gebeten, dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages nach Ablauf von drei Jahren über den Stand der Einrichtung von telemetrischen Emissionsüberwachungssystemen und die Erfahrungen der Länder mit der Nutzung solcher Systeme zu berichten.

2. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird gebeten, auf der Grundlage des § 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes baldmöglichst eine Rechtsverordnung über Anforderungen an Sportstätten im Hinblick auf die von diesen Anlagen ausgehenden Geräuschemissionen zu erarbeiten. Ein entsprechender Arbeitsentwurf sollte bis zum Frühsommer 1990 vorliegen.

Die Auswertung von zivil- und verwaltungsrechtlichen Urteilen zeigt, daß die Gerichte in zunehmendem Maße in dem erst in den letzten Jahren deutlich hervorgetretenen Spannungsfeld zwischen Sport und Umwelt Entscheidungen treffen müssen, ohne hierbei auf hinreichend konkretisierte Rechtsvorschriften zurückgreifen zu können. Die gegenwärtige Rechtsunsicherheit über die Sportgeräuschsbeurteilung kann durch eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes behoben werden. Durch die unmittelbare Verbindlichkeit einer solchen Verordnung für Verwaltung, Gerichte und Bürger wird ein Höchstmaß an Rechtssicherheit erreicht werden.

3. Die Bundesregierung wird gebeten, bei einer künftigen Änderung des Abfallgesetzes zu prüfen, ob nicht für Abfallentsorgungsanlagen, die einer Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, an Stelle des Planfeststellungs- ein Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes durchgeführt werden sollte. Abstriche am bisherigen Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung dürfen damit nicht verbunden sein.

Durch eine entsprechende Änderung des Abfallgesetzes würde Leitverfahren für die Zulassung der vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren werden; die Einhaltung der materiellen Anforderungen des Abfallgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wäre dadurch sichergestellt, daß die genannten Anlagen einer abfallrechtlichen Genehmigung nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes bedürften, die gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen wäre.

Abfallrechtliche Planfeststellung und immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit eingeschlossener abfallrechtlicher Genehmigung stehen sich in der Gewährleistung umweltfachlicher Anforderungen gleich.

Zu erwarten ist eine spürbare Beschleunigung der Zulassungsverfahren.

4. Durch Artikel 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 25. Juli 1986 ist die Eignungsfeststellung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes in die in § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelte Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einbezogen worden. Diese Einbeziehung hat bei mehreren Genehmigungsbehörden zu erheblichen, die Betreiber von Anlagen unnötig belastenden Verzögerungen bei der Genehmigungserteilung geführt.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird gebeten, diese Problematik in der Umweltministerkonferenz anzusprechen und darauf hinzuwirken, daß die Länder die Verzögerungen bei der Genehmigungserteilung abstellen.

5. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob Anlagen zur Herstellung von mikroelektronischen Bauteilen (Megachip-Produktion) in die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgenommen werden sollen.

Bonn, den 7. März 1990

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner	Harries	Schütz	Baum	Brauer
Vorsitzender	Berichterstatler			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes

— Drucksache 11/4909 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(21. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März
1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert gemäß
Artikel 5 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Ver-
ordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089),
wird wie folgt geändert:

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März
1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert gemäß
Artikel 5 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Ver-
ordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089),
wird wie folgt geändert:

01. § 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird
wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere
und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmo-
sphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor
schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es
sich um genehmigungsbedürftige Anlagen han-
delt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen
und erheblichen Belästigungen, die auf andere
Weise herbeigeführt werden, zu schützen und
dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkun-
gen vorzubeugen.“

02. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten
nicht für Flugplätze und für Anlagen, Geräte,
Vorrichtungen sowie Kernbrennstoffe und son-
stige radioaktive Stoffe, die den Vorschriften des
Atomgesetzes oder einer hiernach erlassenen
Rechtsverordnung unterliegen, soweit es sich um
den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie
und der schädlichen Wirkung ionisierender
Strahlen handelt. Sie gelten ferner nicht, soweit
sich aus wasserrechtlichen Vorschriften des Bun-
des und der Länder zum Schutz der Gewässer
etwas anderes ergibt.“

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Nummer 3 das Wort „beseitigt“ durch das Wort „entsorgt“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Nach der Betriebseinstellung hat der Betreiber sicherzustellen, daß von der stillgelegten Anlage
1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 2. vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit *entsorgt* werden,
- soweit er auf Grund von Nebenbestimmungen nach § 12 oder Anordnungen nach § 17 hierzu verpflichtet ist.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen“.
03. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.“
1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) entfällt
- a1) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt oder an Dritte, die sich zur Abnahme bereit erklärt haben, abgegeben wird, soweit dies nach Art und Standort der Anlagen technisch möglich und zumutbar sowie mit den Pflichten nach den Nummern 1 bis 3 vereinbar ist.“
- a2) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, bei denen nutzbare Wärme in nicht unerheblichem Umfang entstehen kann und die entsprechend den in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 4 errichtet und betrieben werden müssen.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Der Betreiber hat sicherzustellen, daß auch nach einer Betriebseinstellung
1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 2. vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit **beseitigt** werden.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

Entwurf

- b) In Absatz 1 werden
- aa) im ersten Halbsatz die Worte „und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen“ durch die Worte „, der Betrieb, der Zustand nach Betriebseinstellung und die betriebsbereigene Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen“ ersetzt,
- bb) in Nummer 2 das Wort „und“ durch ein Komma, in Nummer 3 der Schlußpunkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. die Betreiber von Anlagen bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren durch einen Sachverständigen nach § 29 a
- a) während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage,
- b) nach deren Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung im Sinne von § 15 oder
- c) in regelmäßigen Abständen
- vornehmen lassen müssen, soweit solche Prüfungen nicht in Rechtsverordnungen nach § 24 der Gewerbeordnung vorgeschrieben sind.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die Rechtsverordnung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegt hat, kann in ihr bestimmt werden, daß bei in Absatz 2 genannten Anlagen von den auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen abgewichen werden darf. Dies gilt nur, wenn an Anlagen des Betreibers oder Dritter insgesamt eine weitergehende Minderung von Emissionen derselben oder in ihrer Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen erreicht wird als bei Beachtung der auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen und hierdurch der in § 1 genannte Zweck gefördert wird. *Die Sätze 1 und 2 gelten auch für nicht betriebsbereite Anlagen, für die die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb erteilt ist oder für die in einem Vorbescheid oder einer Teilgenehmigung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegt sind.*“

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- b) In Absatz 1 werden
- aa) unverändert
- bb) in Nummer 2 das Wort „und“ durch ein Komma, in Nummer 3 der Schlußpunkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. die Betreiber von Anlagen bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen sowie **bestimmte** Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren durch einen Sachverständigen nach § 29 a
- a) während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage,
- b) nach deren Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung im Sinne von § 15,
- c) in regelmäßigen Abständen oder
- d) bei oder nach einer Betriebseinstellung**
- vornehmen lassen müssen, soweit solche Prüfungen nicht in Rechtsverordnungen nach § 24 der Gewerbeordnung vorgeschrieben sind.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die Rechtsverordnung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegt hat, kann in ihr bestimmt werden, daß bei in Absatz 2 genannten Anlagen von den auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen abgewichen werden darf. Dies gilt nur, wenn **durch technische Maßnahmen** an Anlagen des Betreibers oder Dritter insgesamt eine weitergehende Minderung von Emissionen derselben oder in ihrer Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen erreicht wird als bei Beachtung der auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen und hierdurch der in § 1 genannte Zweck gefördert wird. **In der Rechtsverordnung kann weiterhin bestimmt werden, inwieweit zur Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland Satz 2 auch für die Durchführung technischer Maßnahmen an Anlagen gilt, die in den Nachbarstaaten gelegen sind.**“

Entwurf

- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung zu dem in § 1 genannten Zweck mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb, die Betriebseinstellung und betreibereigene Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen vorschreiben.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in diesem Absatz werden im ersten Halbsatz die Worte „Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „Nr. 1 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 4,“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Mitteilungs- und Anzeigepflicht

(1) Unbeschadet des § 15 Abs. 1 ist der Betreiber verpflichtet, der zuständigen Behörde nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind. Dies gilt nicht

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- d) unverändert

- e) unverändert

- f) Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 15 kann die Genehmigungsbehörde zulassen, daß bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
2. an der vorzeitigen Errichtung der Anlage wegen der zu erwartenden Verbesserung des Schutzes der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht und
3. der Träger des Vorhabens sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann unter dem Vorbehalt von Auflagen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Trägers des Vorhabens zu sichern.“

3. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Mitteilungs- und Anzeigepflicht

(1) Unbeschadet des § 15 Abs. 1 ist der Betreiber verpflichtet, der zuständigen Behörde nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind. Dies gilt nicht

Entwurf

für Angaben, die Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 sind. Satz 1 *gilt* entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.

(2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die zuständige Behörde soll von nachträglichen Anordnungen absehen, soweit in einem vom Betreiber vorgelegten Plan Maßnahmen an dessen Anlagen oder an Anlagen Dritter vorgesehen sind, die zu einer weitergehenden Verringerung der Emissionsfrachten führen als die Summe der Minderungen, die durch den Erlaß nachträglicher Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten bei den beteiligten Anlagen erreichbar wäre und hierdurch der in § 1 genannte Zweck gefördert wird. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber bereits zur Emissionsminderung auf Grund einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 oder einer Auflage nach § 12 Abs. 1 verpflichtet ist oder eine nachträgliche Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 getroffen werden soll. Der Ausgleich ist nur zwischen denselben oder in der Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen zulässig. Sätze 1 und 2 gelten auch für nicht betriebsbereite Anlagen, für die die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb erteilt ist oder für die in einem Vorbescheid oder einer Teilgenehmigung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegt sind. Die Durchführung der Maßnahmen des Plans ist durch Anordnung sicherzustellen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender *neuer* Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) *Nach Betriebseinstellungen kann eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 auch während des in § 18 Abs. 1 Nr. 2 genannten Zeitraums getroffen werden; Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.*“

c) In Absatz 5 werden die Worte „Absätze 1 bis 4“ durch die Worte „Absätze 1 bis 4 a“ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Beschlüsse des 21. Ausschusses

für Angaben, die Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 sind. **Sätze 1 und 2 gelten** entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren. **§ 52 Abs. 5 gilt sinngemäß.**

(2) unverändert

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die zuständige Behörde soll von nachträglichen Anordnungen absehen, soweit in einem vom Betreiber vorgelegten Plan **technische** Maßnahmen an dessen Anlagen oder an Anlagen Dritter vorgesehen sind, die zu einer weitergehenden Verringerung der Emissionsfrachten führen als die Summe der Minderungen, die durch den Erlaß nachträglicher Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten bei den beteiligten Anlagen erreichbar wäre und hierdurch der in § 1 genannte Zweck gefördert wird. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber bereits zur Emissionsminderung auf Grund einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 oder einer Auflage nach § 12 Abs. 1 verpflichtet ist oder eine nachträgliche Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 getroffen werden soll. Der Ausgleich ist nur zwischen denselben oder in der Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen zulässig. Sätze 1 und 2 gelten auch für nicht betriebsbereite Anlagen, für die die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb erteilt ist oder für die in einem Vorbescheid oder einer Teilgenehmigung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegt sind. Die Durchführung der Maßnahmen des Plans ist durch Anordnung sicherzustellen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) **Nach der Einstellung des gesamten Betriebes können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten nur noch während eines Zeitraumes von zehn Jahren getroffen werden.**“

c) unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

„(2) In dem vereinfachten Verfahren sind § 10 Abs. 2, 3, 4, 6, 8 und 9 sowie §§ 11 und 14 nicht anzuwenden.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Trägers des Vorhabens zulassen, daß die Genehmigung abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird.“

6. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „beseitigt“ durch das Wort „entsorgt“ ersetzt.

6. entfällt

6a. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „, soweit sie der Vorschrift des § 22 unterliegen,“ werden gestrichen.

2. Nach den Worten „vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ werden die Worte „sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ eingefügt.

7. Die Überschrift im Dritten Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Ermittlung von Emissionen und Immissionen, sicherheitstechnische Prüfungen, Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit“.

7. unverändert

8. In § 26 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen zu bestimmen, denen die nach Absatz 1 mit der Ermittlung der Emissionen und Immissionen beauftragten Stellen hinsichtlich ihrer Fachkunde, Zuverlässigkeit und geräte-technischen Ausstattung genügen müssen.“

8. unverändert

9. § 27 wird wie folgt geändert:

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) unverändert

„(1) Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist oder zu dem in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgesetzten Zeitpunkt Angaben zu machen über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen (Emissionserklärung); er hat die Emissionserklärung alle zwei Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen. § 52 Abs. 5 gilt sinngemäß. Satz 1 gilt nicht für Betreiber von Anlagen, von denen nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können.“

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

a1) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei Abgabe der Emissionserklärung hat der Betreiber der zuständigen Behörde mitzuteilen und zu begründen, welche Einzelangaben der Emissionserklärung Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erlauben.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung sowie das bei der Ermittlung der Emissionen einzuhaltende Verfahren zu regeln. In der Rechtsverordnung wird auch bestimmt, welche Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen nach Absatz 1 Satz 3 von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreit sind.“

b) unverändert

10. In § 28 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während des in Nummer 2 genannten Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, daß diese Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt.“

10. unverändert

11. Folgender § 29a wird eingefügt:

„§ 29 a

Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen der von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. In der Anordnung kann die Durchführung der Prüfungen durch den Störfallbeauftragten (§ 58 a) oder einen Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung gestattet werden, wenn diese hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen; das gleiche gilt für einen nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestellten Sachverständigen, der eine besondere Sachkunde im Bereich sicherheitstechnischer Prüfungen nachweist. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.

11. Folgender § 29 a wird eingefügt:

„§ 29 a

Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen der von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. In der Anordnung kann die Durchführung der Prüfungen durch den Störfallbeauftragten (§ 58 a), einen Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung **oder einen in einer Rechtsverordnung nach § 24 der Gewerbeordnung genannten Sachverständigen** gestattet werden, wenn diese hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen; das gleiche gilt für einen nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestellten Sachverständigen, der eine besondere Sachkunde im Bereich sicherheitstechnischer Prüfungen nachweist. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.

Entwurf

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen zu bestimmen, denen die nach Absatz 1 mit der Durchführung von sicherheitstechnischen Prüfungen Beauftragten hinsichtlich ihrer Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen, sowie Regelungen über die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen der Sachverständigen sowie über deren Weiterbildung zu treffen.

(3) Prüfungen können angeordnet werden

1. für einen Zeitpunkt während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage,
2. für einen Zeitpunkt nach deren Inbetriebnahme,
3. in regelmäßigen Abständen,
4. im Falle einer Betriebseinstellung oder
5. wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß bestimmte sicherheitstechnische Anforderungen nicht erfüllt werden.

Satz 1 gilt entsprechend bei einer wesentlichen Änderung im Sinne von § 15.

(4) Der Betreiber hat die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen; er hat diese Ergebnisse unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist."

12. § 30 wird wie folgt *geändert*:

a) Die Überschrift wird wie folgt *gefaßt*:

„Kosten der Messungen und sicherheitstechnischen Prüfungen“.

b) Satz 1 und der erste Halbsatz von Satz 2 werden wie folgt *gefaßt*:

„Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen sowie für die sicherheitstechnischen Prüfungen trägt der Betreiber der Anlage. Die Kosten für die Ermittlungen nach § 26 oder § 29 Abs. 2 sowie für die sicherheitstechnischen Prüfungen nach § 29a Abs. 3 Nr. 5 trägt der Betreiber der Anlage nur,“.

13. Im Zweiten Teil, Dritter Abschnitt, wird nach § 31 folgender § 31a angefügt:

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

12. § 30 wird wie folgt **gefaßt**:

„§ 30

Kosten der Messungen und sicherheitstechnischen Prüfungen

Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen sowie für die sicherheitstechnischen Prüfungen trägt der Betreiber der Anlage. **Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen trägt der Betreiber die Kosten für Ermittlungen nach § 26 oder § 29 Abs. 2 nur, wenn die Ermittlungen ergeben, daß**

1. **Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind oder**
2. **Anordnungen oder Auflagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen geboten sind.“**

13. Im Zweiten Teil, Dritter Abschnitt, wird nach § 31 folgender § 31a angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

„§ 31 a

Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit

(1) Beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit gebildet. Der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit berät die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister in sicherheitstechnischen Fragen, die die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen betreffen. Er schlägt dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (sicherheitstechnische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln vor.

(2) In den Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit sind neben Vertretern von beteiligten Bundesbehörden und obersten Landesbehörden sowie den Vorsitzenden der Unterausschüsse nach Absatz 3 insbesondere Vertreter der Wissenschaft, der Sachverständigen nach § 29 a, der Betreiber von Anlagen, der Berufsgenossenschaften, die Vorsitzenden der nach § 24 Abs. 4 der Gewerbeordnung und nach § 44 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung eingesetzten Ausschüsse sowie der Vorsitzende der Störfall-Kommission zu berufen. Der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit kann Unterausschüsse bilden; diesen können auch Fachleute angehören, die nicht Mitglied des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit sind.

(3) Der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(4) Sicherheitstechnische Regeln können vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.“

14. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen“.

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „sowie die in § 3 Abs. 5 Nr. 2 bezeichneten Anlagen“ die Worte „und hierfür serienmäßig hergestellte Teile“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Soweit in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Emissionswerte festgesetzt werden,“ durch die Worte „In einer Rechtsverordnung“ ersetzt.

„§ 31 a

Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Sicherheitstechnische Regeln können vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit **nach Anhörung der für die Anlagensicherheit zuständigen Landesbehörden** im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.“

14. unverändert

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beschaffenheit von Brennstoffen,
Treibstoffen und Schmierstoffen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder Treibstoffe“ durch die Worte „, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze zu diesen Stoffen“ ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, daß

1. natürliche Bestandteile oder Zusätze von Brennstoffen, Treibstoffen oder Schmierstoffen nach Satz 1, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze Luftverunreinigungen hervorrufen oder die Bekämpfung von Luftverunreinigungen behindern, nicht zugesetzt werden oder einen bestimmten Höchstgehalt nicht überschreiten dürfen,

1 a. Zusätze zu Brennstoffen, Treibstoffen oder Schmierstoffen bestimmte Stoffe, die Luftverunreinigungen hervorrufen oder die Bekämpfung von Luftverunreinigungen behindern, nicht oder nur in besonderer Zusammensetzung enthalten dürfen,

2. Brennstoffe, Treibstoffe oder Schmierstoffe nach Satz 1 bestimmte Zusätze enthalten müssen, durch die das Entstehen von Luftverunreinigungen begrenzt wird,

3. Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze nach Satz 1 einer bestimmten Behandlung, durch die das Entstehen von Luftverunreinigungen begrenzt wird, unterworfen werden müssen,

4. derjenige, der gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze zu diesen Stoffen herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, der zuständigen Bundesoberbehörde

a) Zusätze zu flüssigen Brennstoffen, Treibstoffen oder Schmierstoffen, die in ihrer chemischen Zusammensetzung andere Elemente als Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff enthalten, anzuzeigen hat und

b) näher zu bestimmende Angaben über die Art und die eingesetzte Menge sowie die möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen der Zusätze und deren Verbrennungsprodukte zu machen hat.“

16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

d) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben,

1. daß bei der Einfuhr von Brennstoffen, Treibstoffen, Schmierstoffen oder Zusätzen, für die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzt worden sind, eine schriftliche Erklärung des Herstellers über die Beschaffenheit der Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze den Zolldienststellen vorzulegen, bis zum ersten Bestimmungsort der Sendung mitzuführen und bis zum Abgang der Sendung vom ersten Bestimmungsort dort verfügbar zu halten ist,
2. daß der Einführer diese Erklärung zu seinen Geschäftspapieren zu nehmen hat,
3. welche Angaben über die Beschaffenheit der Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze die schriftliche Erklärung enthalten muß,
4. daß Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze nach Absatz 1 Satz 1, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse, verbracht werden, bei der Verbringung von dem Einführer den zuständigen Behörden des Bestimmungsortes zu melden sind,
5. daß bei der Lagerung von Brennstoffen, Treibstoffen, Schmierstoffen oder Zusätzen nach Absatz 1 Satz 1 Tankbelegbücher zu führen sind, aus denen sich die Lieferer der Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder Zusätze nach Absatz 1 Satz 1 ergeben,
6. daß derjenige, der gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen an den Verbraucher Stoffe oder Zusätze nach Absatz 1 Satz 1 veräußert, diese deutlich sichtbar und leicht lesbar mit Angaben über bestimmte Eigenschaften kenntlich zu machen hat und
7. daß derjenige, der Stoffe oder Zusätze nach Absatz 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt, den nach Nummer 6 Auszeichnungspflichtigen über bestimmte Eigenschaften zu unterrichten hat.“

17. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Verkehrsbeschränkungen“.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

17. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

Entwurf

„(2) Die Straßenverkehrsbehörde kann in *näher zu bestimmenden* Gebieten den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorschriften beschränken oder verbieten, soweit dies *erforderlich ist*, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden; *die Verkehrsbedürfnisse und die städtebaulichen Belange sind zu berücksichtigen.*“

18. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt gefaßt:

„Überwachung der Luftverunreinigung im Bundesgebiet, Luftreinhaltepläne und Lärminderungspläne“.

19. § 44 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44

Untersuchungsgebiete

(1) Um den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung im Bundesgebiet zu erkennen und Grundlagen für Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen zu gewinnen, haben die nach Landesrecht zuständigen Behörden in den durch Rechtsverordnung festgesetzten Untersuchungsgebieten Art und Umfang bestimmter Luftverunreinigungen in der Atmosphäre, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, in einem bestimmten Zeitraum oder fortlaufend festzustellen sowie die für ihre Entstehung und Ausbreitung bedeutsamen Umstände zu untersuchen. Gleiches gilt für Gebiete, in denen eine Überschreitung von Immissionswerten oder Immissionsleitwerten, die in zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Rechts- oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefahren oder in bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, festgestellt wird oder zu erwarten ist.

(2) Untersuchungsgebiete sind Gebiete, in denen Luftverunreinigungen auftreten oder zu erwarten sind, die wegen

1. der Häufigkeit und Dauer ihres Auftretens,
2. ihrer hohen Konzentrationen oder
3. der Gefahr des Zusammenwirkens verschiedener Luftverunreinigungen

schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

„(2) Die Straßenverkehrsbehörde kann den Kraftfahrzeugverkehr **auf bestimmten Straßen oder in bestimmten Gebieten unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse und der städtebaulichen Belange** nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorschriften beschränken oder verbieten, soweit **die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse für geboten hält**, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden. **Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Konzentrationswerte, bei deren überschreiten Maßnahmen nach Satz 1 zu prüfen sind, sowie die anzuwendenden Meß- und Beurteilungsverfahren.**“

18. unverändert

19. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Untersuchungsgebiete nach Absatz 1 Satz 1 festzusetzen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Untersuchung bestimmter Luftverunreinigungen auf Teile des Untersuchungsgebietes beschränkt wird.

(4) Die Feststellungen nach Absatz 1 und die Emissionskataster nach § 46 sind unter Berücksichtigung der meteorologischen Verhältnisse auszuwerten.“

19a. In § 45 wird in Nummer 3 am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Unterrichtung der Bevölkerung.“

20. In § 46 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Belastungsgebiete (§ 44)“ durch die Worte „in § 44 Abs. 1 genannten Gebiete“ ersetzt.

20. unverändert

21. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Luftreinhaltepläne

(1) Ergibt die Auswertung nach § 44 Abs. 4, daß im gesamten Untersuchungsgebiet, in Teilen dieses Gebietes oder in einem Gebiet nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Immissionswerte überschritten werden, die in zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Rechts- oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefahren oder in bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Luftreinhalteplan als Sanierungsplan aufzustellen. Für ein Untersuchungsgebiet oder Teile eines solchen Gebietes soll sie einen derartigen Sanierungsplan aufstellen, wenn sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auftreten oder zu erwarten sind. Ein Luftreinhalteplan kann zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Vorsorgeplan) aufgestellt werden, wenn die festgestellten oder die zu erwartenden Luftverunreinigungen Immissionsleitwerte überschreiten, die in zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Rechts- oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder in bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind oder die durch Ziele der Raumordnung und der Landesplanung vorgesehene Nutzung des Gebietes beeinträchtigen können. Luftreinhaltepläne können auf bestimmte luftverunreinigende Stoffe, auf bestimmte Teile eines Untersuchungsgebietes und auf bestimmte Arten von Emissionsquellen beschränkt werden. Bei der Aufstellung sind die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten.

21. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Luftreinhaltepläne

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
<p>(2) Der Luftreinhalteplan enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Darstellung der festgestellten Emissionen und Immissionen aller oder bestimmter luftverunreinigender Stoffe, 2. Angaben über die festgestellten Wirkungen <i>der Luftverunreinigungen bei Menschen, Tieren, Pflanzen und sonstigen Sachen,</i> 3. Feststellungen über die Ursachen der Luftverunreinigungen und ihrer Auswirkungen, 4. eine Abschätzung der zu erwartenden künftigen Veränderungen der Emissions- und Immissionsverhältnisse, 5. die Angabe der in Absatz 1 genannten Immissionswerte und Immissionsleitwerte sowie vorgesehenen Nutzungen und 6. die Maßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen und zur Vorsorge. <p>(3) Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in dem Luftreinhalteplan planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger zu befinden, ob und inwieweit Planungen in Betracht zu ziehen sind."</p> <p>22. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 47 a Lärminderungspläne</p> <p>(1) Die Gemeinde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde <i>kann für ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete Lärminderungspläne aufstellen, wenn in den Gebieten schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind und die Beseitigung oder Verminderung der schädlichen Umwelteinwirkungen ein abgestimmtes Vorgehen gegen verschiedenartige Geräuschquellen erfordert. Bei der Aufstellung sind die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten.</i></p> <p>(2) Die Lärminderungspläne sollen Angaben enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die festgestellten und die zu erwartenden Geräuschbelastungen, 2. die Ursachen der Geräuschbelastungen, 3. die Maßnahmen zur <i>Geräuschminderung</i> oder zur <i>Verminderung ihres</i> weiteren Anstieges. <p>(3) § 47 Abs. 3 gilt entsprechend."</p>	<p>(2) Der Luftreinhalteplan enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. Angaben über die festgestellten Wirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter, 3. unverändert 4. unverändert 5. unverändert 6. unverändert <p>(3) unverändert</p> <p>22. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 47 a Lärminderungspläne</p> <p>(1) In Gebieten, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind, haben die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Belastung durch die einwirkenden Geräuschquellen zu erfassen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt festzustellen.</p> <p>(2) Die Gemeinde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde hat für Wohngebiete und andere schutzbedürftige Gebiete Lärminderungspläne aufstellen, wenn in den Gebieten schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind und die Beseitigung oder Verminderung der schädlichen Umwelteinwirkungen ein abgestimmtes Vorgehen gegen verschiedenartige Lärmquellen erfordert. Bei der Aufstellung sind die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten.</p> <p>(3) Lärminderungspläne sollen Angaben enthalten über</p>

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

1. die festgestellten und die zu erwartenden **Lärmbelastungen,**
 2. **die Quellen der Lärmbelastungen und**
 3. die **vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmmin-**
derung oder zur Verhinderung des **weiteren**
Anstieges der Lärmbelastung.
- (4) § 47 Abs. 3 gilt entsprechend.“

22a. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

**Erfüllung von Beschlüssen
der Europäischen Gemeinschaften**

(1) Zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung zu dem in § 1 genannten Zweck mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Immissions- und Emissionswerten einschließlich der Verfahren zur Ermittlung sowie Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte und zur Überwachung und Messung erlassen. In den Rechtsverordnungen kann auch geregelt werden, wie die Bevölkerung zu unterrichten ist. Rechtsverordnungen aufgrund der Ermächtigung der Sätze 1 und 2 bedürfen auch der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(2) Die in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 festgelegten Maßnahmen sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen; soweit planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen sind, haben die zuständigen Planungsträger zu befinden, ob und inwieweit Planungen in Betracht zu ziehen sind.“

23. Nach § 51 wird folgender § 51 a eingefügt:

„§ 51 a

Störfall-Kommission

(1) Beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird zur Beratung der Bundesregierung eine Störfall-Kommission gebildet. In diese Kommission sind der Vorsitzende des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit sowie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Vertreter der Wissenschaft, der Umweltverbände, der Gewerkschaften, der beteiligten Wirtschaft und der für den Immissions- und Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden zu berufen.

(2) Die Störfall-Kommission soll gutachtlich in regelmäßigen Zeitabständen sowie aus besonderem Anlaß Möglichkeiten zur Verbesserung der Anlagensicherheit aufzeigen.

23. unverändert

Entwurf

(3) Die Störfall-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erteilenden Zustimmung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.“

24. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Immissionsschutzbeauftragter“ die Worte „oder ein Störfallbeauftragter“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und Treibstoffen“ durch die Worte „, Treibstoffen und Schmierstoffen“ ersetzt.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

24. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

c) § 52 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen, trägt der Antragsteller. Kosten, die bei der Entnahme von Stichproben nach Absatz 3 und deren Untersuchung entstehen, trägt der Auskunftspflichtige. Kosten, die durch sonstige Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 2 oder 3 entstehen, trägt der Auskunftspflichtige, es sei denn, die Maßnahme betrifft die Ermittlung von Emissionen und Immissionen oder die Überwachung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage; in diesen Fällen sind die Kosten den Auskunftspflichtigen nur aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, daß

- 1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden oder**
- 2. Anordnungen oder Auflagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen geboten**

sind.“

d) Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

**„§ 52a
Mitteilungspflichten
zur Betriebsorganisation**

(1) Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, daß die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.“

25. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut des Absatzes 1 wird vor Nummer 1 Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„(1) Der Immissionsschutzbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Immissionsschutz bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. auf die Entwicklung und Einführung

- a) umweltfreundlicher Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung oder ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der beim Betrieb entstehenden Reststoffe oder deren *Entsorgung* als Abfall sowie zur Nutzung von entstehender Wärme,“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden vor den Worten „die Einhaltung der Vorschriften“ die Worte „soweit dies nicht Aufgabe des Störfallbeauftragten nach § 58b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist,“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Absatz 1“ das Wort „Satz 2“ eingefügt.

26. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Betreiber hat den Immissionsschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und die ihm obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Der Betreiber hat die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dem Immissionsschutzbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen.“

25. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut des Absatzes 1 wird vor Nummer 1 Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„(1) Der Immissionsschutzbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Immissionsschutz bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. auf die Entwicklung und Einführung

- a) umweltfreundlicher Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung oder ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der beim Betrieb entstehenden Reststoffe oder deren **Beseitigung** als Abfall sowie zur Nutzung von entstehender Wärme,“.

- b) unverändert

- c) unverändert

26. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

b) Folgender Absatz 1 a wird angefügt:

„(1 a) Der Betreiber hat den Betriebs- oder Personalrat vor der Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten unter Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterrichten. Entsprechendes gilt bei Veränderungen im Aufgabenbereich des Immissionsschutzbeauftragten und bei dessen Abberufung.“

c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betreiber hat ferner für die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen zu sorgen.“

d) In Absatz 4 werden der Schlußpunkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„und die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen.“

27. § 56 erhält folgende Fassung:

27. unverändert

„§ 56

Stellungnahme zu Entscheidungen
des Betreibers

(1) Der Betreiber hat vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten einzuholen, wenn die Entscheidungen für den Immissionsschutz bedeutsam sein können.

(2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei den Entscheidungen nach Absatz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie über die Investition entscheidet.“

28. § 57 wird wie folgt geändert:

28. unverändert

a) Die Worte „dafür zu sorgen“ werden ersetzt durch die Worte „durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sicherzustellen“.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Kann der Immissionsschutzbeauftragte sich über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme im Rahmen seines Aufgabenbereichs mit der Geschäftsleitung nicht einigen, so hat diese den Immissionsschutzbeauftragten umfassend über die Gründe ihrer Ablehnung zu unterrichten.“

29. § 58 wird wie folgt gefaßt:

29. unverändert

„§ 58

Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Der Immissionsschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(2) Ist der Immissionsschutzbeauftragte Arbeitnehmer des zur Bestellung verpflichteten Betreibers, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Betreiber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Immissionsschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Bestellung an gerechnet, unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Betreiber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.“

30. Nach § 58 werden folgende §§ 58 a bis 58 d eingefügt:

„§ 58 a

Bestellung eines Störfallbeauftragten

(1) Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen haben einen oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art und Größe der Anlage wegen der bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs auftretenden Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich ist. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die genehmigungsbedürftigen Anlagen, deren Betreiber Störfallbeauftragte zu bestellen haben.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die die Bestellung eines Störfallbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen haben, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesichtspunkt ergibt.

§ 58 b

Aufgaben des Störfallbeauftragten

(1) Der Störfallbeauftragte berät den Betreiber in Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. auf die Verbesserung der Sicherheit der Anlage hinzuwirken,
2. dem Betreiber unverzüglich ihm bekanntgewordene Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs mitzuteilen, die zu Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können,

30. Nach § 58 werden folgende §§ 58 a bis 58 d eingefügt:

„§ 58 a

unverändert

§ 58 b

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

3. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen im Hinblick auf die Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge zur Beseitigung dieser Mängel,
4. Mängel, die den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung betreffen, unverzüglich dem Betreiber zu melden.

(2) Der Störfallbeauftragte erstattet dem Betreiber jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 schriftlich aufzuzeichnen. Er muß diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufbewahren.

§ 58 c

Pflichten und Rechte des Betreibers gegenüber dem Störfallbeauftragten

(1) Die in den §§ 55 und 57 genannten Pflichten des Betreibers gelten gegenüber dem Störfallbeauftragten entsprechend; in Rechtsverordnungen nach § 55 Abs. 2 Satz 3 kann auch geregelt werden, welche Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Störfallbeauftragten zu stellen sind.

(2) Der Betreiber hat vor Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Störfallbeauftragten einzuholen, wenn diese Entscheidungen für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können. Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei den Entscheidungen nach Satz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die *über die Investitionen entscheidet*.

(3) Der Betreiber kann dem Störfallbeauftragten für die Beseitigung und die Begrenzung der Auswirkungen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die zu Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können oder bereits geführt haben, Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 58 d

Verbot der Benachteiligung des Störfallbeauftragten, Kündigungsschutz

§ 58 gilt für den Störfallbeauftragten entsprechend."

31. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1

§ 58 c

Pflichten und Rechte des Betreibers gegenüber dem Störfallbeauftragten

(1) unverändert

(2) Der Betreiber hat vor Investitionsentscheidungen **sowie vor der Planung von Betriebsanlagen und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen** eine Stellungnahme des Störfallbeauftragten einzuholen, wenn diese Entscheidungen für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können. Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei den Entscheidungen nach Satz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die **die Entscheidungen trifft**.

(3) unverändert

§ 58 d

unverändert

31. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1

Entwurf

- aa) werden in Nummer 2 nach den Worten „über den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen“ die Worte „oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung“ eingefügt;
- bb) wird in Nummer 5 die Textstelle „§ 26, § 28“ durch „§ 26 Abs. 1, § 28 Satz 1“ ersetzt;
- cc) wird in Nummer 7 am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 a eingefügt:
- „7 a. entgegen § 38 Abs. 1 Satz 2 Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Schwimmkörper und schwimmende Anlagen nicht so betreibt, daß vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben oder“.
- b) In Absatz 2
- aa) wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:
- „1. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“;
- bb) werden in Nummer 2 nach dem Wort „abgibt“ die Worte „oder ergänzt“ eingefügt;
- cc) werden die Nummern 4 und 5 wie folgt gefaßt:
- „4. entgegen § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Maßnahme nicht duldet, Unterlagen nicht vorlegt, beauftragte Personen nicht hinzuzieht oder einer dort sonst genannten Verpflichtung zuwiderhandelt,
5. entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 die Entnahme von Stichproben nicht gestattet,“.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- aa) erhält Nummer 2 folgende Fassung:
- „2. einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- bb) unverändert
- cc) wird in Nummer 7 die Textstelle „oder § 39“ durch die Textstelle „§ 39 oder § 48 a“ ersetzt sowie am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 a eingefügt:
- „7 a. entgegen § 38 Abs. 1 Satz 2 Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Schwimmkörper und schwimmende Anlagen nicht so betreibt, daß vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben oder“.
- b) In Absatz 2
- aa) wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:
- „1. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Mitteilung oder entgegen § 16 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“;
- bb) unverändert
- cc) unverändert
- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

31a. In § 67 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung für eine Anlage zum Umgang mit

1. gentechnisch veränderten Mikroorganismen,
2. gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden,
3. Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach 1. oder Zellkulturen nach 2., soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten,

ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen, gilt auch nach dem Inkrafttreten eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik fort. Absatz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 1 a

Das Abfallgesetz in der Fassung von Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird der bisherige Text Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„Daneben ist die Verwertung oder Behandlung von Abfällen in Anlagen zulässig, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallentsorgung dienen und die einer Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen; in diesen Fällen finden die §§ 6, 11 Abs. 3 und § 13 entsprechende Anwendung.“

Artikel 1 b

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird nach Nummer 26 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 folgende Nummer 27 angefügt:

- „27. Anlagen, die der Verwertung oder Behandlung von Abfällen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes dienen.“

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

unverändert

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der vom (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Artikel 3

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Artikel 4

Inkrafttreten

unverändert

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Harries, Schütz, Baum und Brauer

A. Allgemeiner Teil

I.

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4909 — wurde in der 159. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. September 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Sportausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

An den Ausschuß für Verkehr wurde die Vorlage in der 162. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. September 1989 nachträglich zur Mitberatung überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme am 12. Mai 1989 eine Reihe von Änderungswünschen geäußert; im einzelnen ergeben sich die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung der Gesetzesbestimmungen und die Gegenäußerung der Bundesregierung aus der Drucksache 11/4909 (Anlagen 2 und 3).

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1989 den Gesetzentwurf beraten und mit der Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen Annahme des Entwurfes empfohlen.

Der Ausschuß für Verkehr hat sich in seiner Sitzung am 17. Januar 1990 mit dem Gesetzentwurf befaßt und aus verkehrspolitischer Sicht empfohlen, den § 40 Abs. 2 des Gesetzentwurfes wie folgt zu fassen:

„(2) Die Straßenverkehrsbehörde kann den Kraftfahrzeugverkehr auf bestimmten Straßen oder in bestimmten Gebieten unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse und der städtebaulichen Belange nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorschriften beschränken oder verbieten, soweit die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse für geboten hält, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Konzentrationswerte, bei deren Überschreiten Maßnahmen nach Satz 1 zu prüfen sind, sowie die anzuwendenden Meß- und Beurteilungsverfahren.“

(Übernahme des Textvorschlages der Bundesregierung auf Seite 45 der Drucksache 11/4909)

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Entwurf in der Sitzung am 17. Januar 1990 beraten und keine Einwände erhoben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der die Vorlage in seiner Sitzung am 24. Januar 1990 beraten hat, hat dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 14. Februar 1990 beraten. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen hat er gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen mehrheitlich vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates zu empfehlen, soweit dieser die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Zugleich hat er den federführenden Ausschuß gebeten, ihm bei einer beabsichtigten Annahme wirtschaftsrelevanter Anträge zu dem Gesetzentwurf erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Sportausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Sitzung am 7. März 1990 befaßt und einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Sportausschuß hält es für geboten, mit einer Rechtsverordnung die Unsicherheiten im Konfliktverhältnis von Sport und Umwelt zu regeln. Dazu sind auf der Grundlage von § 23 Bundes-Immissionsschutzgesetz verbindliche Regelungen zum Interessenausgleich von Betreibern und Nutzern von Sportanlagen, von Nachbarn und der Allgemeinheit festzuschreiben.“

Die Bundesregierung wird gebeten, den Entwurf dieser Rechtsverordnungen noch vor der Sommerpause vorzulegen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Januar 1989 zur Bezirkssportanlage Tegelsberg in Hamburg hat gezeigt, daß Empfehlungen oder freiwillige Vereinbarungen der Sportministerkonferenz und der Umweltministerkonferenz über die Bewertung der vom Sport ausgehenden Geräusche nicht genügen, da diese für die Gerichte nicht bindend sind.“

2. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/5242 — ist in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Sportausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, an den

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der sich in seiner Sitzung am 17. Januar 1990 mit der Vorlage befaßt hat, hat gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, den Entwurf für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 24. Januar 1990 mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN Ablehnung des Gesetzentwurfes empfohlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 14. Februar 1990 die Vorlage beraten; er hat mit Mehrheit gegen die Stimme des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung die Ablehnung des Gesetzentwurfes empfohlen.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf am 18. Oktober 1989 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen Ablehnung des Entwurfs empfohlen; die Fraktion DIE GRÜNEN stimmte der Vorlage zu, während sich die Fraktion der SPD der Stimme enthielt.

Der Sportausschuß hat in seiner Sitzung am 7. März 1990 den Gesetzentwurf beraten und einstimmig empfohlen, die Vorlage abzulehnen.

II.

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 11/4909 verfolgt im Interesse einer am Vorsorgeprinzip ausgerichteten Umweltpolitik die Ziele, bestimmte Regelungsbereiche zu aktualisieren und das immissionsschutzrechtliche Instrumentarium zu verstärken und zu verfeinern. Dabei setzt der Entwurf im wesentlichen folgende Schwerpunkte:

Bereits in der Vergangenheit hat die Bundesregierung Maßnahmen im Bereich des Immissionsschutzrechts getroffen, um angesichts des mit dem Betrieb von Industrieanlagen verbundenen Gefährdungspotentials die Gefahrenabwehr zu verstärken.

Die Vorlage konkretisiert und ergänzt nun das bisherige System der Überwachung:

- Die bereits bestehende Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß von Rechtsverordnungen in § 7 BImSchG wird erweitert: Zur Verbesserung des Schutzes der von genehmigungsbedürftigen Anlagen ausgehenden Gefahren werden künftig – so die Gesetzesvorlage – in Rechtsverordnungen sicherheitstechnische Prüfungen durch Sachverständige gefordert werden können.
- Den zuständigen Behörden wird die Möglichkeit eröffnet, nicht nur auf Grund einer solchen Rechtsverordnung, sondern auch im Einzelfall

bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen durch Sachverständige anzuordnen.

- Der Entwurf sieht ferner die Bildung einer Störfall-Kommission beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vor. Von der schon bestehenden Kommission gleichen Namens unterscheidet sie sich durch ihre gesetzliche Verankerung und ihren erweiterten Aufgabenbereich; die Kommission soll künftig vor allem in gutachterlichen Arbeiten die Möglichkeiten einer Verbesserung im Bereich der Anlagensicherheit darstellen.

Dadurch soll die Störfall-Kommission die Tätigkeit des beim Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit neu einzurichtenden Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit ergänzen. Aufgabe dieses Ausschusses soll die Beratung der Bundesregierung und der zuständigen Bundesminister in sicherheitstechnischen Fragen sein, welche die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen betreffen; zudem soll dieses Gremium dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende sicherheitstechnische Regeln vorschlagen.

- An den für den Immissionsschutzbeauftragten geltenden Vorschriften orientieren sich die für den neu geschaffenen Störfallbeauftragten konzipierten Regelungen. Im Unterschied zu jenem, dessen Aufgabenbereich die Begrenzung von Emissionen ist, sind die Schwerpunkte der Aufgaben eines Störfallbeauftragten im Bereich der Anlagensicherheit zu finden. Die Bestellung eines Störfallbeauftragten ist vom Gesetzentwurf für Anlagen mit einem besonders hohem Gefahrenpotential vorgesehen.
- Nach dem Wortlaut des geltenden BImSchG ist nicht explizit geregelt, ob die Grundpflichten, die bei Errichtung und beim Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen zu beachten sind, auch über die Betriebseinstellung hinaus beachtet werden müssen. Die Vorlage schließt durch die Ergänzung des § 5 BImSchG diese Lücke: Auch nach Einstellung des Betriebs muß sichergestellt werden, daß durch die Anlage keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden und daß vorhandene Reststoffe verwertet oder beseitigt werden. Diese Regelung wird durch die neu geschaffene Verpflichtung zur Anzeige der Betriebseinstellung und durch die Änderung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen für genehmigungsbedürftige Anlagen ergänzt.
- Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, daß von den Kompensationsmöglichkeiten des geltenden BImSchG nur wenig Gebrauch gemacht worden ist. Der Gesetzentwurf will Kompensationen attraktiver gestalten und für Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen verbesserte Bedingungen für eine auch aus wirtschaftlichen Erwägungen lohnende Kompensation schaffen.

- Die in der Vorlage vorgesehene Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 34 BImSchG auf Schmierstoffe und Zusätze zu Brenn-, Treib- und Schmierstoffen trägt dem Umstand Rechnung, daß bei einer Verbrennung dieser Substanzen gefährdende Luftverunreinigungen entstehen können.
Ferner sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit vor, Kennzeichnungs-, Unterrichts- sowie Mitteilungspflichten für die in § 34 Abs. 1 Satz 1 BImSchG aufgeführten Substanzen festzulegen.
 - Die Gesetzesvorlage verfolgt für Luftreinhaltepläne gegenüber dem geltenden Recht ein geändertes Konzept.
Künftig sollen Luftreinhaltepläne stets aufzustellen sein, wenn in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung des BImSchG ergangen sind, zum Schutz vor Gesundheitsgefahren oder in bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegte Immissionswerte nicht nur vorübergehend überschritten sind.
Der Gesetzentwurf sieht auch die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit zur Erstellung von Lärminderungsplänen durch die Gemeinde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde vor.
In näher zu bestimmenden Gebieten soll es nach der Vorlage in der Zukunft den Straßenverkehrsbehörden ermöglicht werden, beim Auftreten bestimmter Luftverunreinigungen den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorschriften beschränken oder verbieten zu können, und zwar — in Erweiterung zum geltenden Recht — ungeachtet des Vorliegens einer austauscharmen Wetterlage.
2. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/5242 — sieht sein primäres Ziel darin, der Gefahrenabwehr und der Vorsorge, den Leitgedanken des BImSchG, im zu novellierenden Immissionsschutzrecht zur Umsetzung zu verhelphen.
- Durch die Aufhebung der Gleichstellung von Pflanzen und Tieren mit Sachen und durch die Erweiterung des Schutzzweckes um die „Ökosysteme“ sowie die „Atmosphäre“ soll der Schutz der Umwelt im BImSchG umfassend verbessert werden.
 - Die Vorlage will ferner klarstellen, daß kein Rechtsanspruch auf Luftverschmutzung existiert.
 - Nach dem Entwurf ist die Legaldefinition für schädliche Umwelteinwirkungen zu erweitern.
 - Auch sieht die Gesetzesvorlage Legaldefinitionen von „Versuchsanlage“ und „Stand der Technik“ vor.
 - Künftig soll im BImSchG — so die Vorlage — an die Stelle der unbefristeten Genehmigung eine

auf sieben Jahre befristete Genehmigung treten.

- Anlagen des Bergwesens sollen nach dem Entwurf wieder dem BImSchG unterstehen.
- Der Gesetzentwurf strebt auch die Festlegung einer festen Rangfolge bei der Reststoffvermeidung und -verwertung an: Vermeidung — Verwertung — Entsorgung.
- Gesetzlich verankert werden sollen die Verpflichtungen zur internen und externen Wärmenutzung sowie — mit Vorrang — zur Kraft-Wärme-Kopplung.
- Die Gesetzesvorlage intendiert ferner, in Anlehnung an das Wasserhaushaltsgesetz, die Einführung eines Versagungsermessens.
- Der Bundesregierung soll die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, per Rechtsverordnung „Nullemissionen“ für Luftverunreinigungen mit besonders schädlichen Umwelteinwirkungen vorzuschreiben.
- Für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse will der Gesetzentwurf Ausnahmetatbestände einführen.
- Die Verpflichtung zur Aufgabe der Emissionserklärung soll — so sieht es der Entwurf vor — verschärft und um eine Reststofferklärung erweitert werden.
- Die Bundesländer sollen künftig auch den sog. Sommer-Smog in ihren Smog-Verordnungen berücksichtigen können. Zugleich strebt der Entwurf eine Verschärfung der Regelungen über Verkehrsbeschränkungen sowie derjenigen Normen an, die sich mit Aufstellung und Durchführung von Luftreinhalteplänen sowie mit der Festsetzung von Untersuchungsgebieten befassen.
- Die Vorlage sieht ferner eine Mitbeteiligung der Umweltschutzverbände bei der Anhörung beteiligter Kreise vor.
- Schließlich strebt der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN die Aufnahme von Straftatbeständen in das BImSchG an.

III.

1. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4909 — und den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/5242 — in seiner 69. Sitzung am 13. Dezember 1989, in seiner 70. Sitzung am 17. Januar 1990, in seiner 71. Sitzung am 24. Januar 1990, in seiner 73. Sitzung am 14. Februar 1990 beraten. Die abschließende Beratung fand in der 74. Sitzung des Ausschusses am 7. März 1990 statt.
Der Ausschuß veranstaltete zu den Gesetzentwürfen eine öffentliche Anhörung, die in der 64. Sitzung am 15. November 1989 stattfand.

Die Koalitionsfraktionen wiesen bei der Beratung des Gesetzentwurfes darauf hin, daß die große Mehrheit der im Rahmen der Anhörung geladenen Sachverständigen eine Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als notwendig und wichtig angesehen habe. Die Sachverständigen hätten auch eine Reihe wesentlicher Änderungsvorschläge unterbreitet, die die Koalitionsfraktionen durchaus als prüfenswert betrachten. Insbesondere seien Vorschläge zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, zum Komplex des Anzeigeverfahrens, zu den Kompensationsmöglichkeiten sowie hinsichtlich einer Verpflichtung zur Wärmeabgabe gemacht worden.

Ein Schwerpunkt der Beratungen dieser Gesetzentwürfe stellte eine mögliche und beabsichtigte Kompensationsregelung dar, insbesondere im Hinblick auf die umweltpolitische Zusammenarbeit mit der DDR. Diesem Problemkreis sei eine außerordentliche Bedeutung zugemessen worden. Gerade die Frage der Kompensationsmöglichkeiten werfe besondere Probleme auf und sei mit erheblichen Schwierigkeiten belastet. Bisher sei kein sinnvolles Kompensationsprojekt im Verhältnis mit der DDR bekannt. Kompensation könne man sich auch nur im Vorsorgebereich vorstellen; hier bestehe der zentrale Ansatz für derartige Maßnahmen. Erst am konkreten Projekt könne geprüft und ersehen werden, ob und inwieweit praktische Möglichkeiten tatsächlich gegeben seien und wie sie sich realisieren lassen würden. Entscheidend für jedes Kompensationsprojekt bezogen auf die DDR sei, daß es eine privatwirtschaftliche Zusammenarbeit gebe. Die Kompensation könne kein Selbstzweck sein, sie müsse vielmehr etwas für den Umweltschutz bewirken. Es stelle sich daher die Frage, wie eine solche Regelung möglichst effizient gestaltet werden könne. Die erste Voraussetzung für Kompensationsmöglichkeiten sei zu sehen; anders könnten private Mittel nicht sinnvoll mobilisiert werden. Zur Verwirklichung der hiermit verfolgten Zielsetzungen bedürfe es eines entsprechenden Vertragspartners, der die Zielvorstellungen akzeptiere und mittrage. Nach der Wahl in der DDR am 18. März 1990 werde sich zeigen, inwieweit von Seiten der DDR die Voraussetzungen hierfür geschaffen würden.

Der zweite wesentliche Punkt in diesem Problembereich betreffe die Frage der Umweltzusammenarbeit hinsichtlich konkreter Projekte zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis zur DDR und im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sei durchaus vorstellbar und möglich, etwa im Bereich der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung. Diese könne dadurch reduziert werden, daß die Bundesrepublik Deutschland im Bereich der DDR eine entsprechende technische Ausrüstung bei den Braunkohlekraftwerken fördern würde. Vergleichbare Mittel, die in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt würden, um eine bestimmte technische Leistung zu erreichen, seien unter den herrschenden Umständen in der Bundesrepublik Deutschland vergleichsweise weniger vorteilhaft eingesetzt ge-

genüber einer Verwendung in der DDR. Denn durch einen gezielten ökologischen Einsatz in der DDR komme es zu einer drastischen Reduzierung der Gesamtbelastung auch im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Zentral sei die Frage nach den Mechanismen für eine solche Regelung, mit denen entsprechende Anreize geschaffen werden könnten.

Für die Unterstützung von Umweltschutzmaßnahmen an Anlagen in der DDR kämen u. a. Hilfen finanzieller, sachlicher und personeller Art der Wirtschaft, joint ventures sowie Finanzierungen über Aufgabenaufkommen in Betracht. Als ein Element wirtschaftlicher Hilfe käme auch die Beteiligung an der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen an in der DDR gelegenen Anlagen in Frage.

Eine Kompensationsmaßnahme ermöglichende Regelung im BImSchG setze zunächst eine entsprechende Vereinbarung mit der DDR voraus. Eine derartige Vereinbarung müsse die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen festlegen.

Hierzu sei vor allem erforderlich

- die Sicherstellung einer wirksamen Überwachung der in der DDR im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen vorzunehmenden Umweltschutzmaßnahmen,
- die Übermittlung der Emissionsdaten der zu sanierenden Anlagen vor und nach Durchführung der Maßnahmen sowie
- ggf. die Festlegung von Gebieten und Anlagearten, in denen bzw. bei denen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Die tatsächliche Anbahnung und Abwicklung der Kompensation solle vornehmlich in Händen der Wirtschaft sowie der betroffenen Unternehmen, Kombinate und der zuständigen Überwachungsbehörden in der DDR liegen. Die Durchführung der Maßnahmen solle auch zu einer Verbesserung der Immissionssituation in der Bundesrepublik Deutschland führen. Die Maßnahmen entsprechend der Kompensationsregelung in § 7 Abs. 3 BImSchG sollten zudem dem in § 1 beschriebenen Zweck des Gesetzes dienen. Entsprechend der Regelungen in § 7 Abs. 3 BImSchG sollten Kompensationen nur im Vorsorgebereich zulässig sein. Einzelheiten seien in einer Rechtsverordnung zu regeln, wobei der Ermächtigungsrahmen für eine entsprechende Verordnung in seinen Grundlinien dem des § 7 Abs. 3 entsprechen solle. Hierzu legten die Koalitionsfraktionen einen entsprechenden Antrag vor. In die Überlegungen zur Neufassung einer Kompensationsregelung sollte dabei auch die Frage einbezogen werden, ob Stilllegungen vorgenommen werden sollten, denn veraltete, umweltbelastende Anlagen hätten weitreichende Auswirkungen auf die ökologische Situation in der Bundesrepublik Deutschland.

Mit der Regelung solle die Möglichkeit geschaffen werden, durch Rechtsverordnung der Bundesre-

gierung eine Kompensation mit in Nachbarstaaten gelegenen Anlagen zuzulassen.

Die Struktur der innerstaatlichen Kompensationsregelung solle auch für Kompensationen mit Anlagen in Nachbarstaaten gelten. Insbesondere soll eine Kompensation nur zulässig sein, wenn hierdurch insgesamt eine weitergehende Minderung von Emissionen erreicht werde als bei Beachtung der auf Grund der Absätze 1 und 2 des § 7 festgelegten Anforderungen. Hierdurch werde sichergestellt, daß auch die an Anlagen in Nachbarstaaten durchgeführten Emissionsminderungsmaßnahmen nicht nur der Nachbarschaft und Allgemeinheit dieser Anlagen zugute kämen, sondern der Nachbarschaft und der Allgemeinheit aller in die Kompensation einbezogenen Anlagen.

Voraussetzung für die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Kompensation solle eine zwischenstaatliche Vereinbarung sein. In dieser Vereinbarung wären die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, vor allem die Sicherstellung einer wirksamen Überwachung der in dem jeweiligen Nachbarstaat im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen vorzunehmenden Umweltschutzmaßnahmen, festzulegen.

Hinsichtlich der Anwendung von Kompensationsregelungen insbesondere im Bereich der Luftreinhaltung seien Grenzen gegeben. Zunächst einmal sei eine Kompensation auf den Vorsorgebereich beschränkt, und weder rechtlich noch politisch im Bereich des Gefahrenschutzes möglich. Die zweite Randbedingung liege darin, daß Kompensationen bisher nur im Nahbereich einer Anlage vorgesehen worden seien. Das sei vom Ansatz her richtig, denn der Gedanke der Kompensation sei, daß es letztlich dem Menschen im Einflußbereich besser gehen solle. Wenn das Problem der weiträumigen Luftverschmutzung betrachtet werde, müsse aber der Nahbereich verlassen werden; bei globalen Problemen (SO_2 , NO_x , CO_2) müsse eine Kompensation über den Nahbereich hinaus stattfinden. Bei einer derartigen Kompensationserweiterung im Hinblick auf weiträumig transportierte Luftverschmutzungen beständen keine Bedenken, auch Nachbarstaaten in die Kompensation einzubeziehen. Das sei umweltpolitisch sinnvoll und rechtlich vertretbar. Ein Kompensationsmodell, das auch die DDR einbeziehe, müsse hier ansetzen. Die Schwierigkeit bei einem über die Staatsgrenzen hinausgehenden Modell liege darin, daß die nationalen Kontrollinstrumente nicht für den Raum außerhalb der eigenen Grenzen zur Verfügung stehen würden. Demnach müsse eine Kompensationsregelung dieser Art im BImSchG mit einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gekoppelt werden. Dabei seien die Konditionen einer solchen Kompensation festzulegen und die Ermittlung der Emissionsdaten sicherzustellen. Nur dann sei auch eine Kontrolle der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen gewährleistet.

Eine Kompensationsregelung habe aber durchaus auch ihre nachteiligen Aspekte. Hierbei sei die Frage der Fallzahlen zu bedenken, aber auch die Frage der Parameter und der räumlichen Zusam-

menhänge. Im SO_2 -Bereich sei der räumliche Zusammenhang relativ klar beschreibbar (z. B. Rauchgasschäden). Hier könne der Anwohner nicht damit einverstanden sein, daß der Betrieb irgendwo kompensiere, wo ein Effekt von der Massenbilanz her geringer sei, also ökologisch sinnvoller wäre. Im NO_x -Bereich stelle sich die Frage gänzlich anders. Deshalb solle auch über einen Energieverbund eine Kompensationsregelung erreicht werden, der ein Mehr an Schadstoffreduzierung bringen werde. Es sei durchaus für die DDR sinnvoll, auch im räumlichen Zusammenhang, wenn ein Investor eine „alte Schleuder“ komplett modernisiere. Wenn ordnungsrechtlich der Stand der Technik realisiert werden solle, bleibe aber nur ein sehr geringer Spielraum. Es gebe auch andere Möglichkeiten, nämlich Investitionsanreize so zu schaffen, daß die andere Seite über diese Investitionen zu einer Verminderung nach dem Stand der Technik komme. Es müsse klar zum Ausdruck gebracht werden, daß „Stand der Technik“ verlangt werde.

Im Zusammenhang mit der Frage der Stilllegung stelle sich die Frage des Energieverbundes. Entscheidend sei die Tatsache, daß 80 % Schadstoffe bei der Energiegewinnung entstehen würden. Hinsichtlich von Reduzierungsmechanismen könne man daher nicht nur die Emissionsminderung betrachten (end-of-the-pipe), vielmehr müsse auch bei den eingesetzten fossilen Energieträgern angesetzt werden. Das müsse bei einer Kompensationsregelung berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Massenbilanzierung sei ungleich mehr zu erreichen, wenn mit weniger fossilem Energieeinsatz in Kraftwerken operiert werden könne. Mit einem Drittel weniger Braunkohleeinsatz in Kraftwerken der DDR sei in der Mengenbilanz ungleich mehr an ökologischem Vorteil zu erreichen gegenüber einer nur auf die Emissionen gerichteten Betrachtung. Allerdings könne eine unbefristete Kompensation nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden, die durch Rechtsverordnung zu regeln seien. Die Schwierigkeiten einer Kompensationsregelung lägen letztlich aber im konkreten Projekt. Eine Möglichkeit der Kompensation könne durchaus darin gesehen werden, Braunkohlekraftwerke in der DDR stillzulegen und die Versorgung mit Strom durch Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Kompensationsregelungen seien nur sinnvoll, wenn ein privatwirtschaftliches Interesse an der Kompensation vorhanden sei. Hierin bestehe derzeit ein großes Hindernis. Es müßten Unternehmen gefunden werden, die ein wirtschaftliches Interesse daran hätten, in der Bundesrepublik Deutschland auf Investitionen zu verzichten und dafür in der DDR zu investieren. Die Koalitionsfraktionen heben auch hervor, daß Umweltschutz sich mit Marktwirtschaft besser verwirklichen lasse als auf jedem anderen Weg.

Ein Problem hinsichtlich der Schaffung einer effizienten Kompensationsregelung sei aber auch im Hinblick auf eine ausreichende Kompensationsmasse zu sehen. Durch die Luftreinhaltepolitik in

der Bundesrepublik Deutschland sei spätestens bis zum 1. März 1991 der gesamte Industrieanlagenbestand, soweit er weiträumige Luftverschmutzung betreffe, durchsaniiert. Die Großfeuerungsanlagen-Verordnung sei bis zu diesem Datum vollzogen, ebenso die „TA Luft“. Deshalb frage sich, wie eine neue Kompensationsmasse geschaffen werden könne; denn die jetzt bestehende sei nicht ausreichend. Bei der in der DDR gegebenen Situation müsse eine grundlegende Sanierung vollzogen werden; die alten Braunkohlekraftwerke müßten stillgelegt werden und entweder durch eine zirkulierende Wirbelschichtfeuerung oder durch moderne Kombi-Kraftwerke ersetzt werden. Das helfe der DDR vom ökonomischen her und habe gleichzeitig ungeheure Entlastungseffekte für die Luftreinhaltung. Für solche Sanierungen werde es schwer sein, über eine gesetzliche Kompensation die notwendige Kompensationsmasse zur Verfügung zu stellen. Ein solches Vorgehen mache dann aber einen Interessenkonflikt unvermeidlich. Denn in der Bundesrepublik Deutschland sei weitere Kompensationsmasse nur zu erreichen, wenn die Anforderungen im Bundesgebiet abgesenkt würden.

Hinsichtlich der Formulierung des Zweckes des Gesetzes (§ 1) seien die Koalitionsfraktionen der Meinung, daß eine Erweiterung des im § 1 BImSchG genannten Schutzgüterkreises um die Schutzobjekte „Ökosystem“ und „Klima“, wie sie von der Fraktion der SPD beantragt bzw. im Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN enthalten seien, nicht vorgenommen werden solle. Diese Schutzobjekte seien von dem im BImSchG genannten Schutzgüterkreis erfaßt. Das „Ökosystem“ sei durch den Schutz von Menschen, Tieren und anderen Sachen bereits umfassend einbezogen. Von Bedeutung sei auch, daß durch die explizite Nennung von „Tieren, Pflanzen und Sachen“ in § 1 BImSchG ein rein anthropozentrischer Umweltschutz bereits nach gegenwärtiger Rechtslage nicht gegeben sei. Die Koalitionsfraktionen befürworteten es hingegen, den Kreis der Schutzgüter um die Schutzobjekte „Atmosphäre“ und „Boden“ zu erweitern. Hierbei sei ein Antrag im Ausschuß vorgelegt worden.

Durch deren ausdrückliche Aufnahme solle verdeutlicht werden, daß der Schutz des Menschen und seiner gesamten Umwelt Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sei. Durch die Änderung werde dies ausdrücklich klargestellt. Ein umfassender Schutz und eine Vorsorge aller Medien u. a. vor atmosphärischen Belastungen sei bereits nach gegenwärtiger Rechtslage sichergestellt, da der Schutzgegenstand des Gesetzes (Menschen, Tiere, Pflanzen, andere Sachen) umfasse. Eine Erweiterung des Schutzgüterkreises des § 1 BImSchG sei daher lediglich klarstellender Art. Gegen die Aufnahme des Begriffes „Ökosystem“ im § 1 BImSchG würden hingegen rechtliche Bedenken bestehen, weil die Komplexität der mit diesem Begriff erfaßten Aspekte die erforderliche rechtlich eindeutige Inhaltsbestimmung nicht ermögliche. Das würde sich dann auch und vor allem im Vollzug des Gesetzes auswirken, weil die mangelnde Praktikabilität

des Begriffes sowohl das Genehmigungs- als auch das Überwachungsverfahren beeinträchtige. Es sei allein sinnvoll, „Boden“, „Wasser“ und „Atmosphäre“ zusätzlich klarstellenderweise aufzunehmen.

Die Aufnahme von „Klima“ und „Ökosystem“ als Schutzobjekte in den § 1 BImSchG werde seitens der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Man müsse eine solche Änderung auch von seiner inhaltlichen Bedeutung her sehen. Soweit im Detail nicht erkannt werden könne, welche Konsequenzen neue Begriffe haben würden, hätten diese auch eine Folge für die Operabilität. Hinsichtlich des „Klimas“ könnten nach dem heutigen Erkenntnisstand Wechselwirkungen überhaupt nicht definiert werden, denn die Modelle, mit denen Zusammenhänge im klimatischen Bereich geklärt würden, seien unzureichend und hätten zum Teil überhaupt keine Erklärungsfunktion. Inhaltlich unbestimmt sei auch der Begriff des „Ökosystems“. Mit der Verwendung derartiger Termini würden nicht unerhebliche Unsicherheiten geschaffen werden, die sich auf inhaltliche Fragestellungen übertragen würden.

Beim „Boden“ hingegen habe man in diesem Zusammenhang eine wesentlich besser umgrenzte Zielfunktion („Eintrag“ u. ä.). In allen anderen Fällen sei vor schnellen Begriffsoperationen zu warnen.

Von wesentlicher Bedeutung werde seitens der Koalitionsfraktionen die Einführung eines neuen § 15 a in das BImSchG betrachtet. Der zu § 15 a von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Antrag diene der Beschleunigung des Verfahrens. Eine Reihe von Sachverständigen habe sich in der Anhörung vom 15. November 1989 hierfür ausgesprochen. Das geschehe in der Absicht, einen vorzeitigen Beginn des Baus einer Anlage zu ermöglichen. Damit solle dem Bedürfnis Rechnung getragen werden, die Umweltschutzsituation ohne große Verzögerung zu verbessern, indem möglichst zügig die Veränderung einer Anlage in Angriff genommen werden könne. Damit solle die Möglichkeit geschaffen werden, Anlagenänderungen auch ohne Vorliegen einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheides beginnen zu können. Da die Durchführung von Änderungsgenehmigungsverfahren erhebliche Zeit beanspruchen könne, bestehe häufig im Hinblick auf eine Verbesserung des Schutzes der Umwelt ein öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn der Errichtung einer Anlage. Das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses müsse allerdings, wegen der zu erwartenden Verbesserung des Schutzes der Umwelt, hierfür Voraussetzung sein. Für die Beurteilung der erwarteten Verbesserungen des Umweltschutzes sei eine medienübergreifende Betrachtung der Umwelt erforderlich. Eine Verbesserung des Schutzes der Umwelt werde regelmäßig dann vorliegen, wenn (wie z. B. beim Einbau von Rauchgasentschwefelungseinrichtungen) die Anlagenänderung auf eine Verbesserung der Umweltsituation abziele. Eine Verbesserung des Umweltschutzes könne daneben aber auch durch Veränderungen von Produktionsver-

fahren bewirkt werden. Die vorzeitige Zulassung der Durchführung von Änderungsmaßnahmen dürfe allerdings nicht zum Regelfall werden. Es solle sich hierbei um eine vorläufige Zulassung des Vorhabens handeln, die endgültige Zulassung des Vorhabens solle damit weder vorweggenommen noch ersetzt werden.

Dem Charakter der Vorläufigkeit entsprechend könne der vorzeitige Beginn nur dann zugelassen werden, wenn der Träger des Vorhabens sich gemäß § 15 a Abs. 1 Nr. 3 verpflichte, alle bis zur Genehmigungsentscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen; im Falle einer ablehnenden Entscheidung solle der frühere Zustand wieder hergestellt werden.

Eine derartige Regelung orientiere sich an vergleichbaren Regelungen in anderen Umweltfachgesetzen (§ 7 a AbfG; § 9 a WHG). Ebenso enthalte das bisher geltende Bundes-Immissionsschutzgesetz mit der Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 8) und der Entscheidung durch Vorbescheid (§ 9) bereits Regelungen, die eine beschleunigte Durchführung auch von Anlagenänderungen ermöglichen könnten.

Es sei durchaus sachgerecht, den vorzeitigen Baubeginn zuzulassen, wenn damit dem Umweltschutz dienende Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Sofern die abschließende Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis komme, könne die Zulassung widerrufen werden; sie könne aber auch unter Vorbehalt erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Das Risiko der Investition liege beim Antragsteller.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu § 17 sehe die Erweiterung der Pflichten nach der Betriebseinstellung für einen Zeitraum von zehn Jahren vor. Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Zeitraum von drei Jahren reiche nicht aus. Dabei werde nicht verkannt, daß die im Änderungsantrag vorgesehene Regelung zu Belastungen führen könne; die Erweiterung auf zehn Jahre diene aber letztlich dem gemeinsamen Anliegen aller Fraktionen im Ausschuß. Die Änderung diene vorwiegend der Klarstellung und der Straffung der Vorschrift.

Die Koalitionsfraktionen wollten geregelt wissen, daß entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt oder an Dritte abgegeben werden, die sich zur Abnahme bereit erklären würden (§ 5 Abs. 1). Die Bundesregierung solle nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung, mit Zustimmung des Bundesrates, jene Anlagen bestimmen, bei denen nutzbare Wärme in nicht unerheblichem Umfang entstehen könne; zudem müsse die Verordnung die Abgabepflicht näher konkretisieren (§ 5 Abs. 3). Durch Abwärmenutzung werde nicht mehr Energie eingespart, sondern auch ein Beitrag zur Schadstoffentlastung geleistet. Soweit technisch möglich und zumutbar, und damit auch wirtschaftlich vertretbar, solle daher auch die Abwärmenutzung durch Dritte gefördert werden. Der Vorrang der Nutzung durch den Betreiber selbst komme in der Formulierung des

Textes zum Ausdruck. Die Pflicht, entstehende Wärme an Dritte abzugeben entstehe im übrigen nur, wenn ein Dritter seine Abgabebereitschaft erklären würde und damit die Wärmeabgabe für den Betreiber zumutbar sei.

Zum Datenauskunftsrecht befürworteten die Koalitionsfraktionen eine Änderung in § 27 Abs. 3 derart, daß der Betreiber bei Abgabe der Emissionserklärung der zuständigen Behörde mitzuteilen und zu begründen habe, welche Einzelangaben der Emissionserklärung Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erlauben würden (§ 27 Abs. 3). Statt der vom Gesetz bislang vorgesehenen Anhörung des Betreibers vor der Veröffentlichung empfehle es sich, schon bei der Abgabe der Emissionserklärung solche Angaben kenntlich zu machen.

Eine Ausweitung der Mitteilungspflichten werde auch mit dem Koalitionsantrag Nr. 26 zur Einführung eines § 52 a beabsichtigt. Hiermit sollen Unterlagen zur Betriebsorganisation bei Kapitalgesellschaften gegeben werden, sofern mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter oder das vertretungsberechtigte Organ mehrere Mitglieder habe. Sofern das der Fall sei, müsse der zuständigen Behörde angezeigt werden, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnehme.

Außerdem solle der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, auf welche Weise gesichert sei, daß die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

Mit einer Ergänzung des § 45 BImSchG solle eine Grundlage dafür geschaffen werden, die Informationen der Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten. Dieser Information komme insbesondere Bedeutung zu im Zusammenhang mit Verhaltensempfehlungen in jenen Fällen, in denen keine erfolgversprechenden Abwehrmaßnahmen gegen schädliche Luftverunreinigungen möglich seien.

Die Koalitionsfraktionen hätten außerdem für Gebiete, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen würden oder zu erwarten seien, einen Antrag eingebracht, in welchem den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden die Pflicht auferlegt werde, die Belastung durch die einwirkenden Geräuschquellen zu erfassen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt festzustellen. Hierzu seien Lärmminde-rungspläne aufzustellen (zu § 47 a).

In teilweiser Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Vorschlägen des Bundesrates beantragten die Koalitionsfraktionen eine Neufassung des § 30 BImSchG. Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen sowie für die sicherheitstechnischen Prüfungen bei genehmigungsbe-

dürftigen Anlagen seien vom Betreiber der Anlage zu tragen.

Zur Neufassung des § 52 Abs. 4 werde vorgeschlagen, daß jene Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen würden, vom Antragsteller zu tragen seien. Der Auskunftspflichtige solle hingegen die Kosten tragen, die bei der Entnahme von Stichproben und deren Untersuchung entstehen würden, ebenso die Kosten, die für sonstige Überwachungsmaßnahmen entstehen.

Als wesentlich erscheine es den Koalitionsfraktionen, durch eine Beschränkung des Straßenverkehrs oder durch Verbote eine Minderung der Schadstoffbelastung durch den Kraftfahrzeugverkehr zu bewirken. Diesem Ziel diene die Neufassung des § 40 Abs. 2 in der Weise, daß die Straßenverkehrsbehörde den Kraftfahrzeugverkehr auf bestimmten Straßen oder in bestimmten Gebieten unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse und der städtebaulichen Belange beschränken oder verbieten könne.

Zur Klarstellung der durch den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes Kassel vom 6. November 1989 unsicher gewordenen Rechtslage sei von den Koalitionsfraktionen ein Antrag zu § 67 vorgelegt worden, der auf die Anfügung eines Absatzes 6 gerichtet sei. Danach werde festgelegt, daß eine nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung für eine Anlage zum Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen, gentechnisch veränderten Zellkulturen oder mit Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen auch nach dem Inkrafttreten eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik weiter gelten würde. Hiervon ausgenommen seien Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen würden.

Hinsichtlich der Frage der Einbeziehung des Sports seien die Koalitionsfraktionen der Auffassung, daß das Interesse des Sportes, um in diesem Bereich Rechtsklarheit gegenüber jedermann und auch im Falle zu erwartender Gerichtsverfahren zu haben, eine Verordnung auf der Grundlage des § 23 BImSchG erfordere.

Sämtliche 29 von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge wurden in der 75. Sitzung des Ausschusses am 7. März 1990 mehrheitlich angenommen. Der Inhalt der Anträge ist aus der Zusammenstellung des Beschlusses des Ausschusses im Teil A, die Begründungen aus dem gesonderten Teil B zu entnehmen.

Außerdem wurde der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf im ganzen mehrheitlich angenommen (vgl. III. der Beschlußempfehlung).

2. Die Fraktion der SPD legt im Verlauf der Beratungen dar, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf veränderungsbedürftig sei. Das sei auch durch die Anhörung der Sachverständigen in der 64. Sitzung am 15. November 1989 deutlich geworden. Dementsprechend habe die Fraktion 30 Anträge auf Änderung im Ausschuß

eingebraucht. Zunächst einmal sei der Schutzzweck des Gesetzes (§ 1) zu erweitern. Diese Idee habe auch bei einem Teil der geladenen Sachverständigen Anklang gefunden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung fasse zwar den Schutzzweck des BImSchG konkreter, ein Mangel aber sei, daß die Begriffe „Ökosystem“ und „Atmosphäre“ in den Kreis der Schutzobjekte nicht aufgenommen werden. Durch die Aufnahme dieser Begriffe werde der aktuellen Diskussion zum Umweltrecht Rechnung getragen.

In einem hierzu vorgelegten Änderungsantrag fordert die Fraktion der SPD die Formulierung des Gesetzentwurfes durch diese beiden Begriffe zu erweitern.

Die Formulierung „Tiere, Pflanzen, Ökosysteme, die Atmosphäre und Sachen“ hebe insbesondere die Gleichstellung von Tieren mit Sachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches auf und erweitere den Schutzzweck. Damit werde klargestellt, daß nur der Schutz des gesamten ökologischen Zusammenhangs die vom Bundes-Immissionsschutzgesetz bezweckte wirksame Umweltvorsorge ermögliche. Wegen der komplexen Wechselwirkungen in den Umweltbeziehungen von Menschen, Tieren und Pflanzen reiche eine isolierte Betrachtung nicht mehr aus. Außerdem sei eine Angleichung an die entsprechende Begriffsbestimmung „Luftverunreinigung“ in Artikel 2 Nr. 1 der EG-Richtlinie zur Bekämpfung der Luftverunreinigungen durch Industrieanlagen vom 28. Juni 1984 (84/360/EWG) erforderlich.

Die Erweiterung des Schutzzweckes auf die Atmosphäre sei im Hinblick auf die Dringlichkeit der Bemühungen zum Schutz der Erdatmosphäre und der andernfalls drohenden globalen Klimaveränderungen (auch im Hinblick auf CO₂) erforderlich. Kohlendioxyd würde damit zu einem Schadstoff definiert, sofern er übermäßig vorhanden sei.

Für wesentlich halte die Fraktion der SPD auch die Frage der Kraft-Wärme-Kopplung, auch im Hinblick auf eine Beteiligung Dritter. Dritten müßte die Möglichkeit eingeräumt werden, nicht nur über die Wärme-Kopplung, sondern auch über die Strom-Kopplung einbezogen zu werden. Dementsprechend habe die Fraktion der SPD einen Antrag eingebracht. Mit diesem sei beabsichtigt, die Wärmenutzung auch für Dritte zu fördern, soweit dies technisch möglich und zumutbar sei. Durch Abwärmenutzung werde nicht nur Energie gespart, sondern auch ein Beitrag zur Schadstoffentlastung geleistet. Die Erweiterung des Abwärmenutzungsgebotes auch an Dritte sei damit als ein Grundstein für eine erhebliche Verminderung der Umweltbelastung aus der Wärmeversorgung zu sehen. Bei weitgehender Nutzung dieser Möglichkeit bei industriellen Anlagen sei mit einem Einsparpotential von etwa 5 % des Energieverbrauches in der Bundesrepublik Deutschland zu rechnen.

Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung fordere die Fraktion der SPD zudem die Einführung eines Versagungsermessens, entsprechend den

Regelungen des Atomgesetzes (§ 7 Abs. 2) und des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 6, 19b Abs. 2). Eine Genehmigung dürfe nur erteilt werden, wenn sichergestellt sei, daß diese aus § 5 und einer aufgrund des § 7 zu erlassenen Rechtsverordnung sich ergebenden Pflichten erfüllt würden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sowie schließlich andere Belange des Umweltschutzes nicht entgegenstehen würden. Eine solche Regelung solle verdeutlichen, daß das öffentliche Gut „Luft“ nicht in Ausnutzung des Privateigentums uneingeschränkt nutzbar sei. Die Ausgestaltung des Vorsorgeprinzips zu einem tragenden Grundsatz des BImSchG erfordere somit eine entsprechende Regelung, wie sie ähnlich im Wasserrecht und im Atomrecht bereits bestehe. Demnach könnten die ökologischen Zusammenhänge in die planerischen Überlegungen einbezogen werden, weil bei einer Gefährdung der Umwelt eine Versagung des Genehmigungsantrages möglich sei. Auf diese Weise werde ein rechtlich klar überprüfbarer Ermessensspielraum zugunsten der Umweltfaktoren eingeräumt.

Ein wesentlicher Punkt sei auch die Frage der Beteiligungsrechte im Zusammenhang mit dem Gesichtspunkt der Beschleunigung des Verfahrens. Hierzu hätten die Sachverständigen in der Anhörung eine eindeutige Position bezogen: Zwar sei man infolge der Gesetzgebung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gezwungen gewesen, eine 1-Monats-Frist zu wählen, wegen der strengen materiellen Präklusion des BImSchG seien aber alle Gutachter der Ansicht gewesen, daß die 2-Monats-Frist aufrechterhalten werden müsse. Dementsprechend habe die Fraktion der SPD einen Antrag vorgelegt, der darauf gerichtet sei, keine Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung und damit der Bürgerrechte hinsichtlich der Fristen beim Genehmigungsverfahren zuzulassen.

Die Auslegungsfrist von zwei Monaten sei beim Erlass des BImSchG im Deutschen Bundestag in Kenntnis des damals bereits im Entwurf vorliegenden Verwaltungsverfahrens bewußt auf zwei Monate verlängert worden, weil Umfang und Komplexität der technischen Antragsunterlagen einen solchen Zeitraum erforderten. Die Regelung habe sich in der Praxis bewährt. Die Öffentlichkeit des Erörterungstermins sei eine sinnvolle, dem Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechende Fortentwicklung des geltenden Rechts. Den Erfahrungen nach lägen Engpässe des Genehmigungsverfahrens nicht im Zeitverlust eines Monats durch die Öffentlichkeitsbeteiligung. Verzögerungen im Genehmigungsverfahren hätten andere Gründe (unvollständige Antragsunterlagen, behördeninterne Abstimmungsschwierigkeiten).

In bundesrechtlich geregelten Verfahren gebe es nur zwei Verfahren, die eine materielle Präklusion kennen würden (das atomrechtliche und das immissionsschutzrechtliche Verfahren); die Substanz dieser materiellen Präklusion sollte nicht zugunsten einer Verkürzung des Öffentlichkeitsverfahrens geopfert werden.

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages sei hilfsweise ein weiterer Änderungsantrag eingebracht worden, derart, daß die Angleichung der immissionsschutzrechtlichen Einwendungsfristen an das förmliche Verwaltungsverfahren auch eine Vereinheitlichung der Folgen einer Fristversäumung bedinge. Die materielle Präklusion im immissionsschutzrechtlichen Verfahren müsse aufgegeben werden.

Hinsichtlich der Kompensationsfrage habe der Bundesrat deutlich gemacht, daß die überkommene Formulierung der räumlichen und zeitlichen Befristung sinnvoll sei, da andernfalls das mit dem Kompensationsmodell angestrebte Ziel nicht zu erreichen sei. Die im Hinblick auf die östlichen Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffene Frage einer Kompensation sei im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht enthalten. Was der Bundesrat zur Kompensationsfrage festgestellt habe, sei aber als zutreffend zu betrachten.

Mit dem hierzu von der Fraktion der SPD vorgelegten Antrag werde beabsichtigt, die Formulierung in § 7 Abs. 3 Satz 1 durch die Einfügung der Worte „in näher bestimmten Gebieten für eine bestimmte Zeit“ zu ergänzen. Die Ergänzung entspreche dem geltenden Recht. Sie bringe zum Ausdruck, was die Bundesregierung als Regelungsgehalt der Änderungsvorschrift selbst annehme. Ein Verzicht auf räumliche und zeitliche Grenzen für die Zulässigkeit von Kompensationen sei im übrigen nicht sachgerecht. Eine Verrechnung von Emissionsminderungen im Süden der Bundesrepublik Deutschland mit erhöhten Emissionen im Norden könne aus Immissionsschutzgründen ebensowenig hingenommen werden, wie das zeitlich unbegrenzte Zurückbleiben hinter dem Stand der Technik.

Von wesentlicher Bedeutung sei auch die Gestaltung des Datenauskunftsrechts (§ 27 Abs. 3). Mit diesem Antrag beabsichtigt die Fraktion der SPD eine Pflicht des Betreibers, der zuständigen Behörde mitzuteilen und zu begründen, welche Einzelangaben der Emissionserklärung Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erlauben würden.

Grundsätzlich sei die Veröffentlichung von Einzelangaben aus der Emissionserklärung zulässig, es sei denn, daß Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vorliegen würden. Statt der vom Gesetz bislang vorgesehenen Anhörung des Betreibers vor der Veröffentlichung empfehle es sich, schon bei der Abgabe der Emissionserklärung solche Angaben kenntlich zu machen, die Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erlaubten.

Eine ebensolche Regelung zum Datenauskunftsrecht wird mit einem weiteren Antrag gefordert hinsichtlich der Wärmenutzung durch Dritte (§ 27 Abs. 1). Sofern die beim Betrieb der Anlage anfallende Wärme nicht durch den Anlagenbetreiber genutzt oder zur Nutzung an Dritte abgegeben werde, seien der zuständigen Behörde im Rahmen der ohnehin abzugebenden Emissionserklärung Angaben über die nicht genutzte Wärme zu machen. Diese Angaben würden es ermöglichen, wei-

tergehende Wärmenutzungen zu eröffnen, angepaßt an technische Möglichkeiten und Abnahmebedarf.

Die Fraktion der SPD halte es auch für erforderlich, für die Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und zur Rohstoffvermeidung bzw. -verwertung bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (§§ 22, 23) eine Rechtsgrundlage für künftige Verordnungen zur Konkretisierung dieser Pflichten für eine bestimmte Anlagenart zu schaffen. Es solle künftig möglich sein, Anlagenbetreiber zur getrennten Erfassung und Haltung von Stoffen, die in bestimmten Anlagen als Reststoffe und damit als Wirtschaftsgüter anfallen, zu verpflichten. Als Beispiel seien zu nennen: Anfall von gebrauchten halogenierten Lösemitteln und lösemittelhaltigen Flüssigkeiten in chemischen Reinigungen und im Bereich der metallverarbeitenden Industrie.

Hinsichtlich der Vorsorge bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen solle § 22 Abs. 1 Satz 1 bestimmen, wie nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zu errichten und zu betreiben seien: Schädliche Umwelteinwirkungen sollten verhindert werden, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar seien und, für den Fall, daß sie nach dem Stand der Technik unvermeidbar seien, sollten sie auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Generell solle Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Die Änderung diene der ausdrücklichen Verankerung des Vorsorgegrundsatzes im Recht der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Ebenso von Bedeutung sei die Rohstoffvermeidung und -verwertung bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (Neufassung von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Demnach sollten Reststoffe vermieden werden, es sei denn, daß sie ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar seien, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden sollen. Es erfolge damit eine Anpassung der Pflichten des Betreibers im Hinblick auf mögliche Reststoffe an die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3. Damit solle das Ziel, das Abfallaufkommen so weit wie möglich zu senken, auch im Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wirksamer verwirklicht werden.

Die Fraktion der SPD fordere auch eine zehnjährige Betreiberpflicht nach Einstellung des Betriebes (Einfügung eines neuen Absatzes 4 a, § 17).

Eine Frist von drei Jahren, innerhalb derer nach einer Betriebseinstellung noch Anordnungen zulässig sein sollen, erscheine als zu kurz. Gefahren könnten sich unter Umständen erst später zeigen, deshalb sei eine Frist von zehn Jahren angemessen.

Erforderlich sei auch eine Emissions- und Reststofferklärung (§ 27). Die Bundesregierung solle ermächtigt werden, in einer Rechtsverordnung, mit

Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, bei denen in besonderem Maße Rohstoffe anfallen könnten, jährlich eine Reststofferklärung abzugeben hätten. Eine derartige Erklärung müsse auch Angaben zu Art und Umfang, Verwertung und Entsorgung der Reststoffe enthalten.

Eine wirksame Überprüfung des Reststoffvermeidungs- und -verwertungsverbotes sei nur möglich, wenn die zuständige Behörde erfahre, wo welche Stoffe in welchem Umfang anfallen würden. Diesem Zweck diene eine entsprechende Erklärungs- pflicht der Betreiber von Anlagen mit einem relevanten Reststoffaufkommen. Die aus der Erklärung zu entnehmenden Daten würden auch für die Abfallwirtschaftsplanung genutzt werden können. Die Reststoffklärungspflicht diene aber auch dem Betreiber selbst; er könne sich Rechenschaft darüber ablegen, ob Reststoffe nicht in größerem Umfang vermieden oder verwertet werden könnten.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD solle auch der Behörde das Recht gegeben werden, den Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage zu verpflichten, fortlaufend ermittelte Meßdaten an ein telemetrisches Emissionsüberwachungssystem zu übermitteln. Die hierzu erforderlichen Anschlußeinrichtungen solle der Betreiber auf seine Kosten installieren lassen. Den Immissionsschutzbehörden werde damit die Möglichkeit eröffnet, moderne Kontrollmethoden einzuführen und somit zu einer effektiven Emissionsüberwachung zu kommen (§ 29 Abs. 1).

In einer Änderung zu § 30 solle das Wort „Messungen“ durch „Ermittlungen“ ersetzt werden (Buchstabe a). Des weiteren solle in Satz 1 nach dem Wort „Immissionen“ die Worte „, für den Anschluß an ein telemetrisches Überwachungssystem sowie für die sicherheitstechnischen Prüfungen“ eingefügt werden (Buchstabe b). Durch diese Änderung solle sichergestellt werden, daß der Anlagenbetreiber die Kosten für angeordnete Ermittlungen und Prüfungen stets selbst zu tragen habe. Für den Fall, daß der Betreiber der Auffassung sei, eine Anordnung sei im Einzelfall unangemessen, müsse er hiergegen mit dem zulässigen Rechtsbehelf vorgehen.

Durch eine Änderung des § 40 solle die für den Immissionsschutz zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, den Kraftfahrzeugverkehr auf bestimmten Straßen oder in bestimmten Gebieten nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorschriften einzuschränken oder zu verbieten, soweit die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf die besonderen örtlichen Verhältnisse für erforderlich halte. Diese Regelung diene dem Zweck, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden. Dabei seien die Verkehrsbedürfnisse und die städtebaulichen Belange zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung habe nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51), durch Rechtsverordnung mit

Zustimmung des Bundesrates, die Konzentrationswerte zu bestimmen, bei deren Überschreiten schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermeiden oder zu vermindern seien, sowie die anzuwendenden Meß- und Beurteilungsverfahren.

Durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung sei ein bundeseinheitliches Vorgehen sichergestellt.

Mit einem Änderungsantrag zu § 47 Abs. 2 werde beabsichtigt, die Abwärmenutzung auch für Dritte zu fördern, soweit es technisch möglich und zumutbar sei. Durch Abwärmenutzung werde nicht nur Energie eingespart, sondern auch ein Beitrag zur Schadstoffentlastung geleistet. Das gelte insbesondere für Untersuchungsgebiete, für die Luftreinhaltepläne aufgestellt werden sollen.

Bei den Schadstoffen handele es sich im wesentlichen um Stickoxid, Schwefeldioxid, Kohlendioxid und Staub. Die Schadstoffe Stickoxid und Schwefeldioxid seien wesentlich ursächlich für die in den letzten Jahren bekanntgewordenen Waldschäden, Kohlendioxid sei ursächlich für den Treibhauseffekt.

Der zu § 54 vorgelegte Änderungsantrag der Fraktion der SPD richte sich auf die Pflichten des Immissionsschutzbeauftragten im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse: Er habe dafür zu sorgen, daß die inhaltlichen Beschränkungen einer Genehmigung sowie die in Rechtsverordnung, Auflagen, Anordnung und Verfügungen festgelegten Pflichten eingehalten werden sowie bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte dafür zu sorgen, daß unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr getroffen werden. Die Verantwortung des Anlagenbetreibers bleibe von der Verpflichtung des Immissionsschutzbeauftragten unberührt.

Eine Regelung dieser Art, die dem Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz durch Gesetz öffentlich-rechtlich Pflichten auferlege, stärke dessen Stellung und Verantwortung.

Damit im Zusammenhang stehe der auf § 56 Abs. 1 gerichtete Änderungsantrag der Fraktion der SPD, ob und inwieweit eine Entscheidung des Anlagenbetreibers für den Immissionsschutz bedeutsam sei, solle auch durch den Immissionsschutzbeauftragten beurteilt werden. Der Betreiber solle deshalb verpflichtet werden, vor allen Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor allen Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten einzuholen.

Ein weiterer, hiermit im Zusammenhang stehender Antrag, richte sich auf die Sicherstellung des Kündigungsschutzes des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz. § 58 Abs. 2 solle um den Satz ergänzt werden: „Die nach § 103 des Betriebsverfassungsgesetzes erforderliche Zustimmung des Betriebsrates muß vorliegen oder durch gerichtliche Entscheidung ersetzt sein.“

Hierdurch solle die Stellung des Immissionsschutzbeauftragten gegenüber dem Betreiber gestärkt werden. Er müsse im Rahmen seiner Tätigkeit auch arbeitsrechtlich durch einen entsprechenden Kündigungsschutz geschützt sein.

In vier Änderungsanträgen der Fraktion der SPD zu §§ 58 a, 58 b, 58 c Abs. 2 solle die Bestellung des Störfallbeauftragten sowie dessen Pflichten geregelt werden. Zunächst habe der Betreiber dem Störfallbeauftragten die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse zu übertragen. Insbesondere habe er ihn zu ermächtigen, im Rahmen seines Aufgabenbereiches die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung schwerwiegender Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu treffen. Bei der Bestellung des Störfallbeauftragten sei dessen innerbetrieblicher Entscheidungsbereich schriftlich festzulegen.

Angesichts der vielfältigen Gefahren, Nachteile und Belästigungen, die mit der Nutzung moderner Technik verbunden seien, sei es dringend geboten, die Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber zu stärken und sie zu einer effektiven Selbstüberwachung anzuhalten. Die staatliche Überwachung solle daher mehr und mehr auf eine Kontrolle der innerbetrieblichen Kontrolleure (Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz und Störfallbeauftragte) beschränkt werden. Dazu sei es jedoch erforderlich, deren Stellung und Verantwortung zu stärken. Deshalb seien dem Störfallbeauftragten durch das BImSchG selbst öffentlich-rechtliche Pflichten aufzuerlegen.

Sofern der innerbetriebliche Entscheidungsbereich des Störfallbeauftragten unzureichend sei, könne die Behörde feststellen, daß die Person nicht als Störfallbeauftragter anzusehen sei. Darüber hinaus werde der Behörde, entsprechend § 30 Abs. 4 Strahlenschutz-Verordnung, ein Prüfungsrecht im Hinblick auf den innerbetrieblichen Entscheidungsbereich des Störfallbeauftragten eingeräumt.

Im Rahmen der ihm zustehenden Aufgaben habe der Störfallbeauftragte dafür zu sorgen, daß die inhaltliche Beschränkung der Genehmigung sowie die in Rechtsverordnungen, Auflagen, Anordnungen und Verfügungen festgelegten Pflichten eingehalten sowie bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwehr getroffen werden. Die Verantwortung des Anlagenbetreibers bleibe durch diese Verpflichtung des Störfallbeauftragten uneingeschränkt bestehen.

Die Fraktion der SPD lege auch einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf im ganzen vor. Dieser enthalte die Bitte, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht für Abfallentsorgungsanlagen, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig seien, eine Zulassung nach § 7 Abs. 1 und 2 AbfG entfallen könne. Dabei solle die

Anwendbarkeit des § 38 Baugesetzbuch erhalten bleiben.

Durch die Freistellung von § 7 Abs. 1 und 2 AbfG würden diese Anlagen, die einer „immissionschutzrechtlichen“ Genehmigung bedürften, von der Planfeststellung befreit.

Diese Anlagen seien in Nummer 8 des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren werde den speziellen Gegebenheiten weit besser gerecht als die Planfeststellung.

Insbesondere werde damit die Möglichkeit eines Vorbescheides und nachfolgender Teilgenehmigungen geschaffen. Dies sei für die Praxis bedeutsam, da eine Reihe von technischen Daten noch nicht bei Antragstellung vorliegen würden, sondern erst nach der Auftragserteilung (z. B. Kesselunterlagen), die wiederum erst nach Ergehen des Bescheides erfolgen würden.

Damit werde erreicht, daß insbesondere Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen den Industrieanlagen gleichgesetzt werden, auf deren Gegebenheiten die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften zugeschnitten seien. Im Gegensatz dazu seien Deponien zu sehen, bei denen wie bei anderen raumbedeutsamen Projekten — wie z. B. im Bereich des Straßenwesens — das Instrument der Planfeststellung angemessen sei.

Es werde eine wesentliche Flexibilisierung erreicht und damit eine Beschleunigung der Verfahren ermöglicht. Die Belange einer Öffentlichkeitsarbeit seien auch nach den Verfahrensvorschriften des BImSchG gewahrt, unter der Voraussetzung, daß die materielle Präklusion (§ 10) erhalten bleibe und die Auslegungsfrist nicht von zwei auf einen Monat verkürzt werde. Die abfallrechtlichen Belange seien bei diesen Anlagen gemäß § 6 Nr. 2 BImSchG einzubringen.

Durch eine Änderung des § 7 Abs. 3 AbfG dürfe die im § 38 Satz 1 Baugesetzbuch vorgesehene Sonderregelung für die vom BImSchG erfaßten Abfallentsorgungsanlagen allerdings nicht entfallen. § 38 Satz 1 Baugesetzbuch müsse deshalb entsprechend angepaßt werden.

Der letzte, von der Fraktion der SPD vorgelegte Änderungsantrag („Von kontaminierten Flächen ausgehende Umweltgefahren“) wurde im Verlauf der abschließenden Beratungen zurückgezogen.

3. Die Fraktion DIE GRÜNEN hebt es als Ergebnis der Anhörung vom 15. November 1989 hervor, daß die Sachverständigen sich für einen erheblich weitergehenden Regelungsbedarf im BImSchG ausgesprochen hätten. Eine Vielzahl von jenen Punkten, die im Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/5242) genannt seien, seien im Einklang mit den Vorstellungen der Sachverständigen angeführt worden. Das betreffe vor allem die Rechtsstellung des Schutzgutes „Umwelt“; diese müsse im Zuge der Novellierung erweitert werden. Überdies müßte der Stand der Technik sowie Immissionsminderungen rascher als bisher durchgeführt werden. Die Fraktion DIE GRÜNEN halte das

von ihr vorgeschlagene Instrument der befristeten Genehmigung zur beschleunigten Durchführung des Standes der Technik für erforderlich. Bei der Errichtung von Anlagen solle von vornherein erwogen werden, das fortschrittlichste Verfahren zu wählen, damit bei der wiederholten Genehmigung nicht nachträglich große Investitionen anfallen würden. Die Sachverständigen hätten betont, daß die meisten genehmigungsbedürftigen Anlagen sich nicht aus Neuanlagen rekrutierten, sondern aus wesentlichen Änderungen folgen würden. Auch hier sehe die Fraktion DIE GRÜNEN einen Regelungsbedarf.

Das novellierte BImSchG müsse ferner auch dem Trend entgegenwirken, durch Versuchs- oder Pilotanlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung auszuhebeln.

Die Problematik des Sportlärms könne durch Änderung einer untergesetzlichen Norm bewältigt werden.

Eine Kompensationsregelung sei räumlich und zeitlich zu begrenzen, da sich andernfalls punktuell höhere Immissionen ergeben würden. Die Ansicht, wonach der Kompensationsgedanke des novellierten BImSchG die Zweistaatlichkeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR aufheben würde, könne von der Fraktion DIE GRÜNEN nicht geteilt werden. Die Fraktion erklärte auch, daß sie einen Energieverbund mit der DDR nicht befürworte, sie spreche sich vielmehr für ein dezentrales Energiekonzept aus, das unabhängig von der Bundesrepublik Deutschland auch in der DDR entwickelt werden könne. Die Chance des Neuanfanges, die nunmehr in der DDR gegeben sei, solle auch im Energiebereich wahrgenommen werden. Dazu benötige man keine Kompensationsregelung, sondern die Stilllegung der Braunkohle- und der Atomkraftwerke in einer relativ kurzen Frist. Beides sei gleichzeitig möglich. Das sei mittlerweile durch vorliegende Studien belegt worden. Auch in der DDR bestehe die Möglichkeit, Kraft-Wärme-Kopplung zu betreiben. Der Einsatz von Energiespartechniken sei gerade in der DDR dringend erforderlich. Die meisten Haushalte dort könnten noch nicht einmal die Wärmezufuhr regulieren. Allein mit Thermostaten könne man den Energieverbrauch in der DDR stark beeinflussen. Die Fernwärme in der DDR werde an die Haushalte verteilt und es bestehe keinerlei Regelungsmöglichkeit. Eine weitere Maßnahme sei, daß die Energie einen größeren Preis habe als gegenwärtig. Dadurch würden Anreize zum Energiesparen geschaffen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN spreche sich für die Beibehaltung der Regelung des BImSchG aus, die sich auf die Kompensation beziehe. Eine Aufweichung aus ökonomischen Gründen sei nach Ansicht der Fraktion DIE GRÜNEN nicht richtig. Es gebe zu viele Unwägbarkeiten, außerdem würden der Industrie Mißbrauchsmöglichkeiten eröffnet.

Der Gedanke einer Kompensation sei nach Ansicht der Fraktion DIE GRÜNEN nur dann durchführbar, wenn es zeitlich befristete Genehmigungen geben

würde. Eine befristete Genehmigung habe für alle Seiten große Vorteile. Denn dann würde sich jeder Betrieb überlegen, ob er nicht besser etwas ganz Neues errichte, möglicherweise mit dem neuesten Stand der Technik. Ein weiterer Vorteil der Befristung wäre, daß sich beide Seiten, Genehmigungsbehörde und Betreiber, überlegen könnten, ob die Anlage noch sinnvoll sei. Die Genehmigungsbehörde könne dann auch den neuesten Stand der Technik festlegen und neue Bedingungen setzen. Dieser Punkt erscheine der Fraktion DIE GRÜNEN von erheblicher Bedeutung. Hinsichtlich der DDR müsse das Ziel sein, dort diejenigen Umweltstandards zu erreichen, die hier als Vorsorgewerte vorgegeben seien. Der Weg dahin könne durch eine Kompensation beschleunigt werden. Es sei allerdings nicht hinnehmbar, wenn eine Kompensation einen Rechtstitel auf Verunreinigung einschließen würde.

Um die Rechtsstellung der Genehmigungsbehörden zu erweitern, sehe die Fraktion DIE GRÜNEN ein Versagungsermessen vor. Die Einfügung des Versagungsermessens, die auch im Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN vorgesehen sei, trage dem Umstand Rechnung, daß heutzutage keinem Unternehmen das „kostenlose Recht auf Luftverschmutzung“ gewährt werden dürfe. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN sehe dementsprechend eine Immissionsabgabe vor, die unter den Grenzwerten angelegt sei, um den Stand der Technik voranzutreiben.

Für bestimmte Stoffe fordere die Fraktion DIE GRÜNEN die Null-Emission, die als unterhalb der Nachweisgrenze des heute üblichen Meßverfahrens definiert werde.

Die Fraktion DIE GRÜNEN wende sich gegen die in einem Antrag der Koalitionsfraktionen vorgesehene Zulassung des „vorzeitigen Beginns“. Hierbei handele es sich um eine Forderung von Vertretern der Industrie; das sei in der damaligen Anhörung sichtbar geworden. Bereits jetzt aber verfüge das Bundes-Immissionsschutzgesetz über eine ausreichende Zahl von Regelungen, wie etwa den Vorbescheid oder den sofortigen Vollzug. Von diesen Instrumenten werde in der Praxis immer vorzeitiger Gebrauch gemacht. Die Zulassung des „vorzeitigen Beginns“ könnte unter Umständen erheblich negative Auswirkungen für den Drittschutz haben. Sofern die Genehmigungsbehörden den „vorzeitigen Beginn“ zugelassen hätten, sei es, angesichts des umfangreichen Investitionsaufwandes außerordentlich schwer, dagegen vorzugehen und eine Rücknahme zu erreichen. Die Fraktion DIE GRÜNEN spricht sich generell gegen die Zulassung eines „vorzeitigen Beginns“ aus.

Eine Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung werde, wie sie auch in der Anhörung von den Sachverständigen abgelehnt worden sei, die Fraktion DIE GRÜNEN nicht hinnehmen.

Zum Antrag der Fraktion der SPD bezüglich Neuformulierung des § 1 BImSchG erklärt die Fraktion DIE GRÜNEN, daß die vorgeschlagene Einführung der Begriffe „Ökosysteme“ und „Atmosphäre“ aus

dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN übernommen worden sei. Die Fraktion DIE GRÜNEN mißt der Gestaltung des § 1 eine ganz besondere Bedeutung bei, es gehe um die Umsetzung des wichtigen Vorsorgegedankens. Dieser scheitere bereits daran, daß Tiere und Pflanzen als Sachen bezeichnet würden. Nach Ansicht der Fraktion DIE GRÜNEN müßten im § 1 „Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen . . .“ ersetzt werden durch die Worte „Menschen sowie Tiere, Pflanzen, Ökosysteme, die Atmosphäre und Sachen“. Tiere und Pflanzen seien dann nicht als Sachen eingeordnet.

Als wesentlich wird auch ein Zusatz in § 1 angesehen, daß das Grundeigentum nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen berechtigen dürfe. Es sei ein Unterschied, ob man etwas verbiete, was unter einer gewissen Grenze liegen würde oder ob man sage, grundsätzlich würde ein Grundeigentum nicht dazu berechtigen, die Umwelt zu verunreinigen.

Ein weiterer, das Vorsorgeprinzip absichernder Punkt sei nach Ansicht der Fraktion DIE GRÜNEN in den § 3 einzubringen. Hier seien die Worte „die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft“ zu ersetzen durch die Worte „die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder die Umwelt“. Entsprechend der bei der Beratung zum Punkt „Umwelt als Staatsziel“ dargelegten Logik, würde ein Staatsziel bedeuten, daß die staatlichen Behörden dieses Ziel zu beachten hätten, demnach gehöre die Umwelt in dieses Gesetz hinein. Deshalb müsse § 3 entsprechend geändert werden.

Der Schutz der Umwelt müsse in einem so bedeutenden Gesetz wie dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ausdrücklich genannt werden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN kritisiert auch den Antrag der Fraktion der SPD zur Kraft-Wärme-Kopplung: Hier fehle eine eindeutige Festschreibung des Vorrangs der Kraft-Wärme-Kopplung.

Von besonderer Bedeutung sei auch der Bereich, der die Immissionserklärung, die Reststoffklärung, die Stoffbilanzen und die Abgabe von Abwärme-Erklärungen betreffe. Es könne nicht angehen, daß in der DDR Emissionsmeßgeräte in die Schornsteine eingebaut und die Bevölkerung dort die Emissionswerte erfragen könne, während in der Bundesrepublik Deutschland diese Möglichkeit ausgeschlossen sei, wenn die Anlage erst einmal betrieben werde. Entsprechende Erklärungen seien lediglich gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Landratsamt oder der Bezirksregierung abzugeben. Diese Daten seien jedoch nicht einsehbar.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat im Ausschuß 21 Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4909 — vorgelegt.

Ein Antrag zu § 5 Abs. 1 ist auf die Regelung der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und gegen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allge-

meinheit und für die Nachbarschaft ausgerichtet. Insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung solle diese Vorsorge wahrgenommen werden. Der Änderungsantrag folge dem Vorschlag des Bundesrates sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung.

Zur Regelung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 und 4) schlage die Fraktion DIE GRÜNEN in einem Änderungsantrag folgende Regelung vor: Der Betreiber habe nach einer Betriebseinstellung sicherzustellen, daß von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden könnten sowie vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadstoffverwertend oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Ein weiterer Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN betreffe die Veröffentlichung von Unterlagen über die Errichtung einer Anlage. Der Antrag und die Unterlagen seien nach der Bekanntmachung zwei Monate zur Einsicht auszulegen. Mit Artikel 4 des UVP-Gesetzes sei die Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG dadurch erheblich eingeschränkt worden, daß die Auslegungsfrist von Unterlagen und damit die öffentliche Einsichtnahme von zwei Monaten auf einen Monat verkürzt worden sei. Bei der Verabschiedung des BImSchG sei jedoch die zweimonatliche Auslegungsfrist mit dem Ziel der Stärkung der Beteiligung der Öffentlichkeit eingeführt worden. Mit der nunmehr erfolgten Anpassung an das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht und der damit verbundenen Verkürzung der Auslegungsfrist auf einen Monat ließe sich jedoch keine Beschleunigung des Verfahrens erreichen, da Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens nachweislich nicht durch die Beteiligung der Öffentlichkeit verursacht würden, sondern andere Ursachen hätten. Die Verkürzung der Auslegungsfrist führe demnach nicht zu einer Beschleunigung des Verfahrens. Allerdings würden die Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit eingeschränkt werden. Der hierzu vorgelegte Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN stelle daher die ursprüngliche Textfassung des § 10 Abs. 3 wieder her.

Zur Reststoffverwertung schlage die Fraktion DIE GRÜNEN in einem entsprechenden Antrag (zu § 5) vor, Absatz 1 Nr. 3 neuzufassen. Reststoffe sollten vermieden werden, die unvermeidbar anfallenden Reststoffe seien ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, falls das nicht möglich sein sollte, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu entsorgen.

Mit dieser Neufassung solle zum einen die klare Prioritätenfolge Vermeidung — Verwertung — Entsorgung festgelegt werden; außerdem werde der Begriff der Unverhältnismäßigkeit eingeführt. Damit sollten Vermeidungs- und Verwertungspflicht nicht wie bisher im Rahmen der Zumutbar-

keit, sondern in gesteigertem Umfang bis zur Grenze der Verhältnismäßigkeit bestehen.

Zur Wärmenutzung durch Dritte (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) werde eine über die bisherige Fassung hinausreichende Pflicht zur internen und externen Wärmenutzung geregelt, vor allem aber die Vorrangigkeit der Anwendung des Systems der Kraft-Wärme-Kopplung verankert. Eine derart gefaßte Abwärmeverwertungspflicht veranlasse die Betreiber der betroffenen Anlagen zu verbindlichen konzeptionellen Planungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Damit lasse sich eine energetische Optimierung, insbesondere der Wärmerückgewinnung, in verbindlichen Bescheiden vorschreiben. Weiter sei durch Auflagen im Genehmigungsbescheid eine Umsetzung vorhandener örtlicher und regionaler Energiekonzepte hinsichtlich der außerbetrieblichen Abwärmennutzung in Nah- und Fernwärme möglich. Im Zusammenhang der Überprüfung der Standort- und Anlagekonzeption sowie in Verbindung mit der neu zu schaffenden Versauerungsermächtigung werde schließlich die Möglichkeit für die Ablehnung von „wärmeseitig“ ungünstigen Standorten für Energieerzeugungsanlagen eröffnet.

Die Fraktion DIE GRÜNEN nennt auch Bedingungen für Errichtung und Betrieb der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Schädliche Umwelteinwirkungen sollten, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar seien, verhindert oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden; zudem sollte Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden. Reststoffe seien nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden. Im Hinblick auf den geplanten weitergespannten Rahmen des gebietsbezogenen Immissionsschutzes und die zukünftig stärker in den Vordergrund rückende Bedeutung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen sei eine stärkere Angleichung an das Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen erforderlich.

Die Fraktion DIE GRÜNEN beabsichtigt zudem die Einführung einer jährlich abzugebenden Reststofferklärung für jene Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, bei denen in besonderem Maße Reststoffe anfallen würden. Eine derartige Erklärung müsse auch Angaben zu Art und Umfang der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung der Reststoffe enthalten. Dieser Änderungsantrag zu § 27 Abs. 5 folge einem Vorschlag des Bundesrates.

Ein weiterer Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN richte sich auf die Überwindung des Zustandes, daß eine öffentliche Kontrolle von Betreibern und Behörden während der Überwachungsphase bisher fast vollständig fehle. Die Verwaltungstätigkeit deutscher Behörden sei vom Grundsatz der Geheimhaltung geprägt. Eine der Hauptursachen von Vollzugsdefiziten sei es, daß sich die Behörden mangels entsprechender Vorgaben durch den Gesetzgeber derzeit nicht in der Lage sehen würden, die vorhandenen Ansprüche Dritter auf Akteneinsicht zu erfüllen. Diesem Bedürfnis diene der Änderungsantrag zu § 27 Abs. 3, der eine Pflicht der zuständigen Behörde auf Einsicht von Dritten in die

vorzulegenden Erklärungen ermöglichen will, sofern Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dem nicht entgegenstehen.

Ein Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zielt ab auf eine Änderung des § 40 durch Anfügung eines Absatzes 2: Die Straßenverkehrsbehörde solle den Kraftfahrzeugverkehr auf bestimmten Straßen, in bestimmten Gebieten oder Großräumen nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorschriften beschränken oder verbieten können in Übereinstimmung mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde. Die Regelung erfolge, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden. Die Bundesregierung solle hierzu, nach Anhörung der beteiligten Kreise, durch Rechtsverordnungen, mit Zustimmung des Bundesrates, die Konzentrationswerte bestimmen. Die Regelung solle es der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde ermöglichen, durch Verkehrsbeschränkungen oder -verbote eine Minderung der Schadstoffbelastungen einzuleiten. Darüber hinaus seien vorbeugende Maßnahmen möglich. Bei gleicher Sachlage sei ein bundeseinheitliches Vorgehen sichergestellt, sofern die entsprechenden Grundlagen in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt würden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN halte es für erforderlich, die Verantwortung des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz zu stärken; deshalb seien ihm durch das Gesetz öffentlich-rechtliche Pflichten aufzuerlegen. Darauf ziele der Änderungsantrag zu § 54 ab, dem Immissionsschutzbeauftragten die Überwachung der inhaltlichen Beschränkungen einer Genehmigung sowie der in Rechtsverordnungen festgelegten Pflichten zu überwachen und bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr zu treffen. Die Verpflichtung des Immissionsschutzbeauftragten solle die Verantwortung des Anlagenbetreibers unberührt lassen.

In einem weiteren Änderungsantrag (§ 58a) solle Absatz 3 angefügt und geregelt werden, daß der Betreiber dem Störfallbeauftragten die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse zu übertragen habe. Er habe ihn insbesondere zu ermächtigen, im Rahmen seines Aufgabengebietes die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung schwerwiegender Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu treffen. Der innerbetriebliche Entscheidungsbereich des Störfallbeauftragten sei schriftlich festzulegen. Sofern der innerbetriebliche Entscheidungsbereich des Störfallbeauftragten unzureichend umrissen sei, könne die zuständige Behörde feststellen, daß die ernannte Person nicht als Störfallbeauftragter anzusehen sei. Der Antrag folge den Vorschlägen des Bundesrates.

Die Aufgaben des Störfallbeauftragten werden in einem weiteren Antrag (§ 58b) für eine gesetzliche Regelung vorgeschlagen. Dieser habe darauf zu achten, daß die inhaltlichen Beschränkungen einer Genehmigung sowie die in Rechtsverordnungen,

Auflagen, Anordnungen und Verfügungen festgelegten Pflichten eingehalten werden; außerdem habe er bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen. Auch hier bleibe die Verantwortung des Anlagenbetreibers durch die Verpflichtung des Störfallbeauftragten unberührt.

Als letzten Antrag brachte die Fraktion DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag zur „Aufnahme von Anlagen zur Herstellung von mikroelektronischen Bauteilen (Megachip-Produktion) in Anhang I des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ein. Dieser Antrag wurde im Verlauf der abschließenden Beratungen in einen Prüfauftrag an die Bundesregierung umgewandelt.

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Drucksache 11/5242 – hat die Fraktion DIE GRÜNEN weitere sechs Änderungsanträge zu § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 3 (neu), §§ 6, 19 Abs. 3 (neu), § 47 Abs. 3, § 48 Satz 2 (neu) eingebracht.

Außerdem wurde ein Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegt, in welchem die Bundesregierung aufgefordert worden sei, durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) dafür Sorge zu tragen, daß die in genehmigungsbedürftigen Anlagen entstehende Wärme, sofern sie nicht an Dritte abgegeben oder für Anlagen des Betreibers genutzt werden könne, in elektrische Energie umgewandelt und in das öffentliche Netz eingespeist werden solle, soweit dies technisch möglich und zumutbar sowie mit den Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BImSchG vereinbar sei.

Der Entschließungsantrag ergänze das verschärfte Abwärmungsgebot im Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/5242 – (Artikel 1 Nr. 4b).

Der Ausschuß kam zu folgenden Beschlüssen:

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/4909 – wird in der durch die vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge veränderten Fassung mehrheitlich angenommen.
2. Die Koalitionsfraktionen haben 29 Änderungsanträge und einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/4909 – als Ganzem im Ausschuß eingebracht. Sämtliche Änderungsanträge (vgl. Zusammenstellung der Beschlüsse des Ausschusses) und der Entschließungsantrag (vgl. III. der Beschlußempfehlung) wurden mehrheitlich angenommen.
3. Die Fraktion der SPD hat 30 Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/4909 – und einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf als Ganzem im Ausschuß eingebracht.

Sämtliche Änderungsanträge und der Entschließungsantrag wurden mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag „Von kontaminierten Flächen ausgehende Umweltgefahren“ wurde von der Fraktion zurückgezogen.

4. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat 21 Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4909 — eingebracht. Sämtliche Anträge wurden mehrheitlich abgelehnt.

Der von der Fraktion DIE GRÜNEN ursprünglich als Änderungsantrag eingebrachte Antrag „Aufnahme von Anlagen zur Herstellung von mikroelektronischen Bauteilen (Megachip-Produktion) in Anhang I des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ wurde im Laufe der abschließenden Beratung in einen Prüfauftrag an die Bundesregierung umgewandelt und mehrheitlich angenommen.

5. Der von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachte Gesetzentwurf — Drucksache 11/5242 — wurde, aufgrund der Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung — Drucksache 11/4909 —, vom Ausschuß für erledigt erklärt, ebenso die dazu von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegten sechs Änderungsanträge und der Entschließungsantrag.

B. Besonderer Teil

I.

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfes der Bundesregierung — Drucksache 11/4909 — in der Beschlußfassung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unverändert übernommen worden sind, wird auf die Begründung der Bundesregierung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß in seiner anliegenden Beschlußempfehlung vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1

Zu § 1, zu § 2 Abs. 2 und zu § 3 Abs. 2

Durch die ausdrückliche Aufnahme des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kulturgüter in den Schutzgüterkreis des § 1 wird verdeutlicht, daß der Schutz des Menschen und seiner gesamten Umwelt Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist; dies wird durch die Änderung ausdrücklich klargestellt. Daneben wird der Aufbau der Vorschrift redaktionell überarbeitet.

Die Aufnahme des Wassers in den Kreis der Schutzgüter läßt den Gewässerschutz nach wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder unberührt. Anforderungen an den Gewässerschutz auf Grund solcher Vorschriften und Anforderungen nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften sind nach den Grundsätzen der Spezialität zu beurteilen. Dies wird durch die Ergänzung des § 2 Abs. 2, wonach das Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht gilt, soweit sich aus wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder zum Schutz der Gewässer etwas anderes

ergibt, ausdrücklich klargestellt. Neben dieser Klarstellung sind die Änderungen des § 2 Abs. 2 zum einen redaktioneller Art. Zum anderen wird durch die Streichung der Worte „vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805),“ auf die Vorschriften des Atomgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Damit wird verdeutlicht, daß die jeweils geltenden Vorschriften des Atomgesetzes und nicht die in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1959 oder vom 23. Juni 1970 — wie nach dem bisherigen Wortlaut irrtümlich gefolgert werden könnte — gegenüber den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorrangig sind.

Mit der Änderung des § 3 Abs. 2 wird der Begriff „Immissionen“ der geänderten Zweckbestimmung des § 1 angepaßt.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

Da der Begriff „Abfälle“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG nicht mit dem Abfallbegriff im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG übereinstimmt (vgl. Teil I Nr. 5.1 des Musterentwurfes einer Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG des Länderausschusses für Immissionsschutz), ist es nicht sachgerecht, eine „Anpassung an den Sprachgebrauch des Abfallgesetzes“ vorzunehmen. So sind z. B. auch die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegenden Abwässer aus genehmigungsbedürftigen Anlagen als Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anzusehen. In diesen Vorschriften findet der Begriff der Entsorgung jedoch keine Verwendung. Das gleiche gilt auch für andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die auf bestimmte, als Abfälle anzusehende Reststoffe Anwendung finden.

Im übrigen bedarf die abfallrechtliche Sachlage in den Fällen, in denen der Betreiber Reststoffe als Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG an eine zentrale Abfallentsorgungsanlage abgeben darf, „dort neben Maßnahmen zur Abfallbeseitigung auch solche zur Abfallverwertung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Abfallgesetzes in Betracht kommen können“, keiner zusätzlichen Verdeutlichung durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2

Durch Abwärmenutzung wird nicht nur Energie eingespart, sondern auch ein Beitrag zur Schadstoffentlastung geleistet. Soweit technisch möglich und zumutbar, und damit auch wirtschaftlich vertretbar, sollte daher auch die Abwärmenutzung durch Dritte gefördert werden. Im Hinblick auf den im Regelfall größeren Ausnutzungsgrad der Abwärme bei Nutzung durch den Betreiber selbst sollte diese Wärme vorrangig jedoch — wie es bereits das geltende Recht vorsieht — für Anlagen des Betreibers genutzt werden; dieser Vorrang sollte auch in der Satzstellung zum Ausdruck kommen. Die Pflicht, entstehende Wärme an Dritte abzugeben, entsteht nur, wenn und

soweit eine Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 entsprechende Regelungen enthält.

Im übrigen entsteht diese Pflicht nur, wenn ein Dritter seine Abnahmebereitschaft erklärt hat. Nur in einem solchen Fall kann die Wärmeabgabe für den Betreiber überhaupt zumutbar sein. Darüber hinaus muß die Wärmeabgabe aber auch entsprechend den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 aus sonstigen Gründen zumutbar und damit auch wirtschaftlich vertretbar sowie technisch möglich und mit den Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vereinbar sein. Im Rahmen der Zumutbarkeit sind auch künftige Veränderungen der Betriebs- und Produktionsabläufe zu berücksichtigen. Außerdem muß es sich gemäß § 5 Abs. 2 um eine Anlage handeln, bei der „nutzbare Wärme in nicht unerheblichem Umfang entstehen kann“.

Die Festlegung der dem Abwärmenutzungsgebot unterfallenden Anlagen sowie die nähere Konkretisierung der vorgenannten Bedingungen, bei deren Vorliegen die Abgabe entstehender Wärme an Dritte verlangt werden kann, ist, wie durch die Ergänzung des § 5 Abs. 2 nunmehr ausdrücklich geregelt wird, in der nach dieser Vorschrift zu erlassenden Rechtsverordnung vorzunehmen.

Zu § 5 Abs. 3

Die Änderung dient der Klarstellung und der Verbesserung der Gesetzssystematik.

Einmal muß das Mißverständnis vermieden werden, daß die Pflichten nach Absatz 3 erst mit der Betriebseinstellung entstehen; Anforderungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung müssen schon mit der Genehmigung und auch während des Betriebes gestellt werden können.

Zum anderen kann das Entstehen der Pflichten nach Absatz 3 nicht von Nebenbestimmungen nach § 12 oder Anordnungen nach § 17 abhängig gemacht werden, da derartige Regelungen selbst das Bestehen der Pflichten voraussetzen.

Soweit über den letzten Halbsatz sichergestellt werden soll, daß Anordnungen nach § 17 nur während eines bestimmten Zeitraums erlassen werden können, ist das allein in § 17 zu regeln.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 4

– Ergänzung durch das Wort „bestimmte“:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Auch wenn in einer Rechtsverordnung Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen vorgeschrieben werden, muß konkret angegeben werden, um welche Prüfungen es sich handelt.

– Einfügung des § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b:

Prüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 müssen sich auch auf den Fall der Betriebseinstellung oder den Zeitpunkt nach Betriebseinstellung beziehen. Für bestimmte Anlagentypen läßt sich eine solche Pflicht von vornherein begründen, weil das von ihnen ausgehende

Gefahrenpotential typenbedingt ist. Mit der Aufnahme der Regelung kann der Verwaltungsvollzug einerseits vereinheitlicht, andererseits auch vereinfacht werden, weil die Zahl der Einzelfallbeurteilungen, wie sie nach § 29 a vorgesehen ist, erheblich reduziert werden kann. Darüber hinaus kann der zeitraubende und den Verwaltungsvollzug hemmende Weg der Anordnung nach § 29 a weitestgehend vermieden werden.

Zu § 7 Abs. 3 Satz 2

Die Ergänzung entspricht dem geltenden Recht. Die geltende Gesetzesfassung ist im Jahre 1985 mit guten Gründen gewählt worden und sollte nicht wieder geändert werden.

Anlagenstillegungen, deren Einbeziehung in eine Kompensation nach Ansicht der Bundesregierung ermöglicht werden sollte, werden in aller Regel aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen vorgenommen. Wenn die bei einer Stilllegung entfallenden Emissionen gegen tatsächliche Emissionen durch nicht dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen verrechnet werden dürften, würde ein Anreiz geschaffen, technisch überholte oder unwirtschaftliche Anlagen so lange mit möglichst hohen Emissionen weiterzubetreiben, bis sich die Gelegenheit zu einer Kompensation ergibt.

Zu § 7 Abs. 3 Satz 3

– Zur Streichung:

Ein Hinweis darauf, daß auch nicht betriebsbereite Anlagen in eine Kompensation einbezogen werden können, ist im Hinblick auf die beantragte Einfügung der Worte „durch technische Maßnahmen“ in § 7 Abs. 3 Satz 2 irreführend; durch die Einfügung dieser Worte wird die geltende Rechtslage insoweit wieder hergestellt, als die bei einer Anlagenstillegung entfallenden – fiktiven – Emissionen im Rahmen einer Kompensation nicht berücksichtigt werden dürfen.

– Zur Anfügung eines neuen Satzes:

Mit der Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch Rechtsverordnung der Bundesregierung eine Kompensation mit in Nachbarstaaten gelegenen Anlagen zuzulassen.

Die Struktur der innerstaatlichen Kompensationsregelung soll auch für Kompensationen mit Anlagen in Nachbarstaaten gelten. Insbesondere soll eine Kompensation nur zulässig sein, wenn hierdurch insgesamt eine weitergehende Minderung von Emissionen erreicht wird als bei Beachtung der auf Grund der Absätze 1 und 2 des § 7 festgelegten Anforderungen. Hierdurch wird sichergestellt, daß auch die an Anlagen in Nachbarstaaten durchgeführten Emissionsminderungsmaßnahmen nicht nur der Nachbarschaft und Allgemeinheit dieser Anlagen zugute kommen, sondern vielmehr der Nachbarschaft und Allgemeinheit aller in die Kompensation einbezogenen Anlagen.

Voraussetzung für die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Kompensation soll eine zwischenstaatliche Vereinbarung sein. In dieser Vereinbarung wären die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, vor allem die Sicherstellung einer wirksamen Überwachung der in dem jeweiligen Nachbarstaat im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen vorzunehmenden Umweltschutzmaßnahmen, festzulegen.

Zu § 15 a

Die Regelung trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung; sie orientiert sich an vergleichbaren Regelungen in anderen Umweltfachgesetzen (§ 7 a AbfG; § 9 a WHG). Da die Durchführung von Änderungsgeheimungsverfahren erhebliche Zeit beanspruchen kann, besteht häufig im Hinblick auf eine Verbesserung des Schutzes der Umwelt ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn der Errichtung der Anlage. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält bereits jetzt mit den Regelungen über die Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 8) und die Entscheidung durch Vorbescheid (§ 9) Instrumente, die eine beschleunigte Durchführung auch von Anlagenänderungen ermöglichen können; Voraussetzung hierfür sind jedoch im Hinblick auf das weitere Genehmigungsverfahren verbindliche materielle und insoweit die endgültige Zulassungsentscheidung vorwegnehmende Festlegungen der Genehmigungsbehörde. Mit der Regelung des § 15 a soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit der Durchführung von Anlagenänderungen auch ohne Vorliegen einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheides beginnen zu können. Voraussetzung hierfür ist, daß an der vorzeitigen Errichtung wegen der zu erwartenden Verbesserung des Schutzes der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht. Für die Beurteilung der erwarteten Verbesserungen des Umweltschutzes ist eine medienübergreifende Betrachtung der Umwelt erforderlich. Dabei wird eine Verbesserung des Schutzes der Umwelt regelmäßig dann vorliegen, wenn — wie z. B. beim Einbau von Rauchgasentschwefelungseinrichtungen — die Anlagenänderung auf eine Verbesserung der Umweltsituation abzielt. Daneben können aber auch Veränderungen von Produktionsverfahren eine Verbesserung des Umweltschutzes bewirken. Allerdings wird nicht bereits jede dieser Verfahrensverbesserungen ein öffentliches Interesse an der vorzeitigen Zulassung der Durchführung von Änderungsmaßnahmen begründen können, da die Zulassung des vorzeitigen Beginns im Hinblick auf den sich aus § 4 ergebenden Grundsatz, daß eine Anlagengenehmigung vor der Errichtung der Anlage zu erteilen ist, nicht zum Regelfall werden darf.

Es handelt sich bei der Zulassung nach § 15 a um eine vorläufige, die endgültige Zulassung des Vorhabens weder vorwegnehmende noch ersetzende Regelung. Dieser Vorläufigkeit entsprechend kann der vorzeitige Beginn auch nur dann zugelassen werden, wenn der Träger des Vorhabens sich gemäß § 15 a Abs. 1 Nr. 3 verpflichtet, alle bis zur Genehmigungsentscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, im Falle einer ablehnenden

Entscheidung, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann gemäß Absatz 2 jederzeit widerrufen werden; sie kann ferner unter dem Vorbehalt von Auflagen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Außerdem kann gemäß Absatz 3 die Leistung einer Sicherheit verlangt werden.

Zu § 16

— Anfügung eines neuen Satzes:

§ 52 Abs. 5 liegt der allgemeine Rechtsgedanke zugrunde, daß niemand zu einer Selbstbeschuldigung verpflichtet werden kann. In § 27 Abs. 1 ist dieser Rechtsgedanke durch den Verweis auf § 52 Abs. 5 ausdrücklich verankert worden. Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit wird eine entsprechende Ergänzung des § 16 Abs. 1 für sinnvoll gehalten.

— Zur Einfügung der Worte:

„Sätze 1 und 2 gelten“

Auch die Betreiber anzeigebedürftiger Anlagen haben Emissionserklärungen nach § 27 Abs. 1 abzugeben. Soweit sie bestimmte Angaben in ihre Emissionserklärung aufgenommen haben, sollten sie nicht zusätzlich verpflichtet werden, der Behörde Mitteilungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 zu erstatten.

Zu § 17 Abs. 3 a

Durch die Regelung, daß die vorgesehenen Emissionsminderungen durch technische Maßnahmen erzielt werden müssen, wird — wie bei § 7 Abs. 3 — u. a. die Einbeziehung stillgelegter Anlagen in die Kompensation ausgeschlossen.

Zu § 17 Abs. 4 a

Die Änderung dient vorwiegend der Klarstellung und der Straffung der Vorschrift.

Durch den neuen Absatz 4 a soll festgelegt werden, daß Anordnungen zur Durchsetzung von § 5 Abs. 3 nur während eines begrenzten Zeitraumes nach der Betriebseinstellung getroffen werden können. Das sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Da es sich bei Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten um Anordnungen im Sinne des § 17 Abs. 1 handelt, gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 unmittelbar. Der letzte Halbsatz kann deshalb entfallen.

Eine Frist von drei Jahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2), innerhalb deren nach einer Betriebseinstellung noch Anordnungen zulässig sein sollen, erscheint zu kurz. Gefahren können sich u. U. erst später zeigen. Die Frist sollte deshalb zehn Jahre betragen.

Zu § 22

Folgeänderung der Streichung des Buchstaben a in Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Zu § 23

Anforderungen zur Vorsorge sind bereits in auf der Grundlage des § 23 erlassenen Rechtsverordnungen wie in der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen — 1. BImSchV — und der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen — 2. BImSchV — enthalten. Die Zulassung entsprechender Regelungen wird von der Rechtsprechung (zuletzt OVG Lüneburg, Beschluß vom 23. Oktober 1986 — 7 B 62/86) bestätigt. Die geltende Rechtslage wird nunmehr durch die Änderung des § 23 in einer der Rechtssicherheit dienenden Weise im Gesetzestext klargestellt.

Zu § 27

Grundsätzlich ist die Veröffentlichung von Einzelangaben aus der Emissionserklärung zulässig, es sei denn, es lägen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vor. Statt der vom Gesetz bislang vorgesehenen Anhörung des Betreibers vor der Veröffentlichung empfiehlt es sich, schon bei der Abgabe der Emissionserklärung solche Angaben kenntlich zu machen, die Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erlauben. Soweit die Behörde die Kennzeichnung bestimmter Angaben als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt hält, kann sie diese Frage im Anschluß an die Abgabe der Emissionserklärung klären. Bei Auskunftersuchen, die sich auf Angaben aus der Emissionserklärung beziehen, kann die Behörde dann unverzüglich — ohne zeitraubende Ermittlungen anzustellen — eine Entscheidung über die Offenbarung treffen.

Zu § 29 a

Die Einbeziehung der in einer Rechtsverordnung nach § 24 der Gewerbeordnung genannten Sachverständigen in die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen erfolgt im Hinblick darauf, daß diese Sachverständige im Regelfall über großes Sachwissen bei der Überwachung von Anlagen verfügen.

Zu § 30 und zu § 52 Abs. 4

Die Anträge entsprechen teilweise den Vorschlägen des Bundesrates (Nummer 24 Buchstabe b und Nummer 35 der Stellungnahme des Bundesrates).

Die Kosten für Meß-, Prüf- und Überwachungsmaßnahmen sollten bei genehmigungsbedürftigen Anlagen stets deren Betreibern auferlegt werden. Eine differenzierende Regelung ist — anders als vom Bundesrat vorgeschlagen — allerdings im Hinblick auf die

Ermittlung von Emissionen und Immissionen erforderlich. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält hierfür in den §§ 26 ff. ein besonderes Instrumentarium bereit. Dieses Instrumentarium sollte die zuständige Behörde auch nutzen. Tut sie dies nicht, so ist es angezeigt, sie nicht von ihrem Kostenrisiko zu entlasten.

Im Hinblick auf das im Regelfall geringere Gefahrenpotential nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen sind differenzierende Kostentragungsvorschriften sachgerecht. Entsprechend der derzeit geltenden Regelung sollen die Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen auch künftig nur mit den Kosten für Maßnahmen belastet werden, zu deren Durchführung sie Anlaß gegeben haben.

Ferner ist es geboten, § 52 Abs. 4 BImSchG zum Teil redaktionell anders als vom Bundesrat vorgeschlagen zu fassen. Im Vorschlag des Bundesrates werden neben dem Wort „Kosten“ auch die Worte „Aufwendungen“ und „Gebühren“ verwandt; die beiden letztgenannten Wörter sind jedoch nur Unterfälle von Verwaltungskosten. Es ist daher angezeigt, ausschließlich das Wort „Kosten“ zu verwenden. Dies macht auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 52 Abs. 4 BImSchG um den Satz „Im übrigen wird die Erhebung von Gebühren durch Landesrecht geregelt“ entbehrlich. Da der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Ländern obliegt, sind diese — soweit keine bundesrechtlichen Vorgaben gemacht worden sind — nämlich ohnehin zu Regelungen über die Erhebung von Gebühren befugt.

Zu § 31 a

Eine Beteiligung der zuständigen Landesbehörden bei der Veröffentlichung der vom Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit vorgeschlagenen sicherheitstechnischen Regeln ist angezeigt. Im Hinblick darauf, daß diese Behörden jedoch bereits bei der Erarbeitung der sicherheitstechnischen Regeln mitwirken, ist jedoch nicht, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen hat, eine Abstimmung mit den, sondern eine Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden angebracht.

Zu § 40

Die Bereiche, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch aus Kraftfahrzeugverkehr resultierenden Luftverunreinigungen entstehen können, beschränken sich auf bestimmte Straßen oder Gebiete. Die Regelung ermöglicht es der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde durch Verkehrsbeschränkungen oder -verbote eine Minderung der Schadstoffbelastung einzuleiten.

Darüber hinaus kann sie, wenn wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Schadstoffbelastung zu erwarten ist, die als schädliche Umwelteinwirkung zu qualifizieren wäre, vorbeugende Maßnahmen treffen. Die Maßnahmen sind von den Straßenverkehrsbehörden durchzuführen.

Bei gleicher Sachlage ist ein bundeseinheitliches Vorgehen sicherzustellen. Deshalb sollten die entsprechenden Grundlagen in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden.

Der Antrag entspricht im wesentlichen dem entsprechenden Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates. Anders als vom Bundesrat vorgeschlagen ist es jedoch sachgerecht, die Vorschrift als „kann“-Regelung zu formulieren. Denn die Straßenverkehrsbehörde hat bei ihrer Prüfung, ob verkehrsbeschränkende Maßnahmen angezeigt sind, verschiedene Belange (Immissionsituation, Verkehrsbedürfnisse, örtliche Verhältnisse) gegeneinander abzuwägen.

Zu § 45

Mit der Ergänzung wird eine Grundlage geschaffen, um die Information der Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten. Dieser Information kommt insbesondere Bedeutung zu im Zusammenhang mit Verhaltensempfehlungen in Fällen, in denen keine erfolgversprechenden Abwehrmaßnahmen gegen schädliche Luftverunreinigungen möglich sind.

Gleichzeitig wird in Verbindung mit § 44 klargestellt, daß Feststellungen und Informationen über Luftverunreinigungen eine staatliche Aufgabe sind.

Zu § 47 Abs. 2 Nr. 2

Die Änderung des § 47 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist Folge der Änderung des § 1.

Zu § 47 a

Der (neue) Absatz 1 ist aufzunehmen, da als Voraussetzung für die Erstellung von Lärminderungsplänen zunächst ein Überblick über Stand und Entwicklung der Geräuschbelastung erforderlich ist. Die Erfassung der Geräuschquellen und der von ihnen verursachten Immissionen soll länderspezifisch auch anderen Behörden als den Gemeinden übertragen werden können. Entsprechende Zuständigkeitsregelungen sind möglich, wenn die Erfassung der Geräuschbelastung als besonderer Arbeitsschritt ausgewiesen ist.

In Absatz 2 soll eine Verpflichtung zur Erarbeitung von Lärminderungsplänen geschaffen werden, damit es den Gemeinden nicht überlassen bleibt zu entscheiden, ob bei der Feststellung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm planerische Maßnahmen zu deren Minderung zu ergreifen sind.

In Absatz 3 wird das Wort „Geräusche“ durch das für die Lärminderungspläne bedeutsamere Wort „Lärm“ ersetzt; die Fassung dient im übrigen der Klarstellung.

Absatz 4 ist identisch mit dem Absatz 3 des Entwurfs der Bundesregierung.

Zu § 48 a

§ 48 a wird im Hinblick darauf eingefügt, daß angesichts der wachsenden Harmonisierung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften zunehmend Beschlüsse der Gemeinschaften in das nationale Recht umzusetzen sind. Die auf Teilgebieten vorhandenen Ermächtigungen der §§ 37 und 38 reichen für die innerstaatliche Umsetzung nicht aus. Die Beschlüsse der Gemeinschaften betreffen bislang die Festsetzung von Immissionswerten sowie — als Unterfälle dieser Werte — von Immissionsziel- und -leitwerten. Diese Werte sollen künftig auf der Grundlage des § 48 a Abs. 1 innerstaatlich verbindlich gemacht werden können. Ferner sollen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte und zur Kontrolle festgesetzt werden können. Außerdem wird geregelt, daß auf Grund des § 48 a erlassene Regelwerke Vorschriften hinsichtlich der Unterrichtung der Bevölkerung enthalten können. Diese Vorschriften können zum einen Unterrichtungspflichten der Behörden enthalten, zum anderen können sie auch Informationspflichten der Betreiber und Hersteller von Anlagen, Anlagenteilen, Produkten und Erzeugnissen enthalten und somit die gesetzlichen Betreiber- und Herstellerpflichten im Hinblick auf Unterrichtungspflichten konkretisieren.

Rechtsverordnungen auf Grund der Ermächtigung des § 48 a Abs. 1 bedürfen auch der Zustimmung des Bundestages, denn es besteht im Hinblick auf die Steuerungsfunktion des § 48 a für die Festsetzung von Immissions- und Emissionswerten ein legitimes Interesse des Gesetzgebers, sich einen entscheidenden Einfluß auf Erlaß und Inhalt von Rechtsverordnungen nach § 48 a vorzubehalten. Es ist im übrigen auch verfassungsrechtlich anerkannt, daß der Gesetzgeber seine Rechtssetzungskompetenz auf die Exekutive unter dem Vorbehalt seiner Zustimmung delegieren kann.

§ 48 a Abs. 2 regelt die Verbindlichkeit der nach Absatz 1 dieser Vorschrift festgelegten Maßnahmen.

Die Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 48 a oder gegen eine vollziehbare Anordnung, die auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangen ist, soll mit Bußgeld belegt werden können, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die insoweit angepaßte Bußgeldvorschrift des § 62 Abs. 1 Nr. 7 verweist.

Zu § 52 a

Die Regelung führt zu folgender Verbesserung:

Kapitalgesellschaften mit aus mehreren Mitgliedern bestehenden vertretungsberechtigten Organen und Personengesellschaften mit mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern werden nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, die interne Zuordnung der Pflichten der Gesellschaft als Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage auf die jeweiligen Mitglieder oder Gesellschafter der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gesetzliche Regelungen der Vertretung, Geschäftsführung und Haftung bei solchen Gesellschaften blei-

ben von dieser Zuordnung und ihrer Anzeige unberührt. Die Regelung orientiert sich an der des § 20 Abs. 1 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung. Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung.

Über die in Absatz 1 geregelten Mitteilungspflichten hinaus ist es angezeigt, daß die zuständige Behörde darüber unterrichtet ist, daß die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden. Mit der Regelung in § 52 a Abs. 2 wird diese Unterrichtung sichergestellt; durch die Unterrichtung der zuständigen Behörde werden diese und sonstige für die Gefahrenabwehr verantwortlichen Behörden in die Lage versetzt, behördliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr besser auf die konkreten betrieblicherseits ergriffenen oder vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung der von der Anlage ausgehenden Gefahren ausrichten zu können.

Zu § 54

Folgeänderung der Streichung des Buchstaben a in Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Zu § 58 c

Durch die rechtzeitige Einschaltung des Störfallbeauftragten bereits in der Planungsphase vor eventuellen Investitionsentscheidungen bzw. in den Fällen, in denen die Einführung von Arbeitsverfahren oder -stoffen keiner Investitionsentscheidung bedarf, wird erreicht, daß der Betreiber von vornherein Anlagen und Verfahren wählt, die dem Zweck des Gesetzes am besten gerecht werden. Durch sachgerechte Vorentscheidungen werden kostspielige Nachbesserungen vermieden.

Zu § 62 Abs. 1 Nr. 2

In Rechtsverordnungen nach § 7 werden auch Regelungen ermöglicht, die den Zeitpunkt nach Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage betreffen. Der Bußgeldtatbestand ist entsprechend zu erweitern.

Zu § 62 Abs. 1 Nr. 7

Folgeänderung der Einfügung des § 51 a.

Zu § 62 Abs. 2

Verstöße gegen die Pflicht, die Betriebseinstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, sollten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu § 67

Klarstellung der durch den Beschluß des VGH Kassel vom 6. November 1989 — 8 TH 685/89 — unsicher gewordenen Rechtslage.

Zu den Artikeln 1 a und 1 b

Die zum Teil notstandsähnlichen Engpässe bei der Abfallentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Sonderabfallbereich, machen sofortiges Handeln erforderlich. Zu den gebotenen Maßnahmen gehören insbesondere die Nutzung von Verbrennungskapazitäten in hierfür geeigneten, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie die Beschleunigung der Zulassungsverfahren für Abfallverbrennungsanlagen.

1. Mit dem vorgeschlagenen Artikel 1 a soll das Abfallgesetz in seinem § 4 geändert werden.

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes wird dahin ergänzt, daß auch die Abfallentsorgung in hierfür geeigneten, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen ausdrücklich ermöglicht wird. Zu denken ist hier z. B. an Kraftwerke oder Zementfabriken, in denen eine gefahrlose Verbrennung von Abfällen als zugesetzte Einsatzstoffe möglich ist. Voraussetzung ist die Genehmigungsbefähigung der Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; die Genehmigung muß in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden.

Nicht anlagenbezogene abfallrechtliche Überwachungsvorschriften bleiben unberührt.

Um sicherzustellen, daß Festlegungen, die in den Abfallentsorgungsplänen der Länder enthalten sind, auch für die Entsorgung in nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Anlagen gelten, die nicht zugleich Abfallentsorgungsanlagen sind, findet § 6 des Abfallgesetzes entsprechende Anwendung. Ferner findet § 11 Abs. 3 und § 13 des Abfallgesetzes entsprechende Anwendung; hierdurch wird sichergestellt, daß unverzichtbare Kontrollen der Abfallströme, insbesondere im Sonderabfallbereich und im grenzüberschreitenden Verkehr, erhalten bleiben. Darüber hinaus sind weitere abfallrechtliche Vorschriften auch bei der Errichtung und dem Betrieb der dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterfallenden Anlagen im Hinblick darauf zu beachten, daß gemäß § 6 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ einer Genehmigung nicht entgegenstehen dürfen. Dies kann sowohl durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung nach § 12 als auch durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 dieses Gesetzes sichergestellt werden.

2. Die vorgeschlagene Änderung von § 4 des Abfallgesetzes macht eine Anpassung des Gesetzes über die innerstaatliche Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforder-

lich. Artikel 1 b sieht die Ergänzung des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung um eine neue Nummer 27 vor. Danach soll die Umweltverträglichkeitsprüfung für genehmigungsbedürftige An-

lagen, die der Verwertung oder Behandlung von Abfällen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes dienen, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Bonn, den 12. März 1990

Harries Schütz Baum Brauer

Berichterstatter

